

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Beteiligung des anderen Elternteils an Obsorgeentscheidungen

Vorgelegt von
Valentina Struska

Beurteilerin: o. Univ.-Prof. Dr. iur. Monika Hinteregger
am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht

Graz,

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

Vorwort

Als Erstes bedanke ich mich vor allem bei Frau o.Univ-Prof. Dr.iur. Monika Hinteregger für das Bereitstellen des Themas und die Betreuung meiner Diplomarbeit.

Weiters ein herzliches Dankeschön an alle, die mich während des Schreiben dieser Diplomarbeit unterstützt und motiviert haben.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
I. EINLEITUNG.....	1
II. OBSORGE.....	3
1. Begriffsdefinitionen.....	3
2. Rechtslage nach dem KindNamRÄG 2013	4
2.1 Obsorge verheirateter Eltern	4
2.2 Obsorge unverheirateter Eltern	5
2.2.1 Alleinobsorge der Mutter	5
2.2.2 Gemeinsame Obsorge	5
2.2.2.1 Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge beim Standesbeamten.....	6
2.2.2.2 Vereinbarung vor dem Gericht	6
2.2.2.3 Obsorge bei fehlender häuslicher Gemeinschaft der Eltern	7
2.3 Änderung der Obsorge	7
2.4 Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung.....	8
2.4.1 Grundsätzliches	8
2.4.2 Voraussetzung für die Anordnung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung.....	9
2.4.3 Zweck der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	9
2.4.4 Entscheidung durch das Gericht.....	10
2.5 Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils	11
2.5.1 Allgemein	11
2.5.2 Rechtsfolgen.....	12
2.5.2.1 Alleinobsorge.....	12
2.5.2.2 Gemeinsame Obsorge.....	13
2.5.3 Wegfall der Verhinderung.....	13
2.5.4 Übergabepflicht nach § 178 Abs 3 ABGB	14
2.6 Obsorge bei fehlender Geschäftsfähigkeit eines Elternteils	14
2.7 Ausübung der Obsorge durch Dritte gemäß § 139 ABGB	15
3. Inhalt der Obsorge	16
3.1 Pflege und Erziehung.....	16
3.1.1 Begriffsdefinitionen	16
3.1.2 Aufenthalts- und Wohnortbestimmung.....	17
3.1.2.1 Allgemein	17
3.1.2.2 Schlichte Aufenthaltsbestimmung.....	17
3.1.2.3 Qualifizierte Aufenthaltsbestimmung.....	17
3.1.2.3.1 Alleinobsorge.....	18

3.1.2.3.2 Gemeinsame Obsorge	18
3.1.2.3.2.1 Bestimmung des Wohnortes durch den Domizilelternteil	18
3.1.2.3.2.2 Bestimmung des Wohnortes vor Festlegung des Domizilelternteils	19
3.1.3 Auslandsreisen	19
3.1.4 Doppelresidenz bzw Wechselmodell	20
3.1.5 Vorname des Kindes	22
3.1.6 Familienname des Kindes	22
3.1.6.1 Name des Kindes bei gemeinsamen Familiennamen der Eltern	22
3.1.6.2 Name des Kindes ohne gemeinsamen Familiennamen der Eltern.....	23
3.1.6.3 Berechtigung zur Namensbestimmung des Kindes	23
3.1.6.4 Anrufung des Pflsgerichts	24
3.1.7 Medizinische Heilbehandlung	24
3.2 Vermgensverwaltung	24
3.3 Gesetzliche Vertretung.....	26
3.3.1 Einzelvertretung gemäÙ § 167 Abs 1 ABGB	27
3.3.2 Zustimmung des anderen Elternteils gemäÙ § 167 Abs 2 ABGB	27
3.3.2.1 Änderung des Vor- und Familiennamens	27
3.3.2.2 Staatsbürgerschaft des Kindes	29
3.3.2.3 Religionsbekenntnis.....	29
3.3.2.4 Reisepass	30
3.3.2.5 Schule bzw Ausbildung	30
3.3.2.6 Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrag	31
3.3.2 Vertretung in Vermögensangelegenheiten gemäÙ § 167 Abs 3 ABGB.....	31
3.3.2.1 Allgemein	31
3.3.2.2 Vermögensangelegenheiten des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs	31
3.3.2.3 Vermögensangelegenheiten des auÙerordentlichen Wirtschaftsbetriebs	32
3.3.3 Vertretung in zivilgerichtlichen Verfahren	33
III. INFORMATIONS-, ÄUSSERUNGS- UND VERTRETUNGSRECHT	34
1. Entwicklung.....	34
1.1 KindRÄG 2001	34
1.2 KindNamRÄG 2013	34
2. Grundsätzliches zum Informations- und ÄuÙerungsrecht	35
3. Recht auf Information und ÄuÙerung.....	36
4. Pflicht zur Information und ÄuÙerung	37
5. Wichtige Angelegenheiten	38
5.1 Verlegung des Wohnortes.....	39
5.1.1 Im Inland	39

5.1.2 Ins Ausland.....	40
5.2 Namensänderung.....	41
5.3 Wahl des Kindergartens	41
5.4 Wahl der Schule	42
5.5 Schulerfolg.....	42
5.6 Schulwechsel.....	43
5.7 Beginn einer Berufsausbildung.....	43
5.8 Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft.....	44
6. Die beabsichtigten Maßnahmen nach § 167 Abs 2 und 3 ABGB	44
7. Erweiterung der Informations- und Äußerungsrechte auf minderwichtige Angelegenheiten	45
8. Die Berücksichtigungspflicht	47
9. Einschränkung oder Entziehung des Informations- und Äußerungsrechts	48
10. Entfall des Informations- und Äußerungsrechts	49
11. Verletzung des Informations- und Äußerungsrechts	50
12. Rechte und Pflichten für den mit der Obsorge betrauten Elternteil	52
13. Vertretungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens, Beteiligung in Pflege und Erziehung.....	53
13.1 Allgemein.....	53
13.2 Voraussetzungen für die Vertretung	53
13.3 Inhalt des Vertretungsrechts	54
13.4 Pflege und Erziehung des Kindes	54
13.5 Einschränkung und Entziehung des Vertretungsrechts.....	55
IV. KONFLIKTLÖSUNG	56
1. Grundsätzliches	56
2. Familiengerichtshilfe	56
2.1 Grundsätzliches.....	56
2.2 Aufgaben der Familiengerichtshilfe.....	57
3. Kinderbeistand.....	59
4. Verpflichtende Elternberatung	61
5. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.....	62
5.1 Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung.....	62
5.2 Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren.....	63
5.3 Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression	63
5.4 Ausreiseverbot und Abnahme der Reisedokumente des Kindes	64
6. Einrichtungen.....	64
6.1 Staatliche Einrichtungen	64

6.1.1 Kinder- und Jugendhilfe	64
6.1.2 Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija)	65
6.2 Private Einrichtungen.....	66
6.2.1 Rainbows	66
6.2.2 Kinderschutzzentren in Bruck, Deutschlandsberg und Weiz (Rettet das Kind Steiermark)	66
V. SCHLUSSWORT.....	68
LITERATURVERZEICHNIS	X
JUDIKATURVERZEICHNIS	XVI

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§(§)	Paragraph(en)
AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
ABGB-ON	Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch-online
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz BGBl I 2013/69
BlgNR	Beilage, -n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (1990 ff)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EFSIlg	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (1945 ff)
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (2006 ff)
EheG	Ehegesetz dRGGBl I 1938, 807
EPG	Eingetragene Partnerschafts-Gesetz BGBl I 2009/135
ErläutRV (auch: ErlRV)	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (2006 ff)
iSd	im Sinne des, - der

iVm	in Verbindung mit
JAB	Justizausschussbericht
JBl	Juristische Blätter (1872 - 1938, 1946 ff)
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/15
KindRÄG	Kindschaftsrecht(s)-Änderungsgesetz BGBl 1989/162 und BGBl I 2000/135
KRK (auch: UN-KRK)	Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl 1993/7
LG	Landesgericht
LGBI	Landesgesetzblatt
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
Nr	Nummer
NR	Nationalrat
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung (1946 ff)
OLG	Oberlandesgericht
PassG	Passgesetz 1992 BGBl 1992/839
PStG	Personenstandsgesetz BGBl 1983/60
RDB	Rechtsdatenbank
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung (1970 - 1938, 1954 ff)
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz LGBI 2013/138
stRsp	ständige Rechtsprechung
TaKom	Taschenkommentar
ua	unter anderem
UN	United Nations (<i>Vereinte Nationen</i>)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VRInfo	Informationen zum Verbraucherrecht (1997 ff)
Z	Zahl, Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell (2005 ff)
zB	zum Beispiel

ZPO

Zivilprozessordnung RGBI 1895/113

I. EINLEITUNG

Vor allem in der heutigen Zeit, in der sich immer mehr Eltern scheiden lassen bzw trennen und die Kinder somit bei einem Elternteil bleiben, ist es sehr wichtig, dass das Kind auch weiterhin zum anderen Elternteil Kontakt hat und eine Beziehung aufbaut. Bei der Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind sich hauptsächlich aufhält bzw wer über die Angelegenheiten das Kind betreffend entscheidet, ist vor allem auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen. Das Kindeswohl steht daher bei allen Obsorgeentscheidungen an erster Stelle. Aber auch in Bezug auf die Informations- und Äußerungsrechte ist das Kindeswohl zu berücksichtigen. Mit dem KindNamRÄG 2013¹ trat am 1.2.2013 im Familienrecht eine der größten Reformen der letzten Jahre in Kraft. Nunmehr soll das Kindeswohl im Gesetz ausführlicher umschrieben werden, um so eine Verbesserung für die Kinder herbeizuführen. Aber auch bei der Obsorge hat sich einiges getan, vor allem wurden die Rechte des Vaters, welcher nicht mit der Kindesmutter verheiratet ist, gestärkt. Der Vater kann nun auch gegen den Willen der Mutter die alleinige oder gemeinsame Obsorge erlangen. Ziel dieser Neuregelung ist, dass das Kind zu beiden Elternteilen ausreichenden Kontakt hat.

Das Hauptziel dieser Diplomarbeit ist es, darzustellen inwieweit der andere Elternteil sich an Obsorgeentscheidungen beteiligen kann bzw worüber er informiert werden muss und wie Konflikte am besten gelöst werden können.

Am Beginn dieser Diplomarbeit wird dem Leser ein Einblick in das Obsorgerecht und in die verschiedenen Formen der Obsorgeregelungen gegeben. Es wird die Alleinobsorge und die gemeinsame Obsorge dargestellt bzw wann und wie es zu einer Änderung der Obsorge kommen kann. Danach wird die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung behandelt, welche dann zum Tragen kommt, wenn die Eltern sich nicht über die Obsorge einigen können. Im Anschluss daran wird ausgeführt, wie vorzugehen ist, wenn ein Elternteil bei der Ausübung der Obsorge verhindert ist bzw wenn einem Elternteil die Geschäftsfähigkeit fehlt. Das erste große Hauptthema behandelt den Inhalt der Obsorge. Hier wird aufgezeigt, was unter Obsorge fällt und ob und wie der andere Elternteil sich an Obsorgeentscheidungen beteiligen kann. Zuletzt wird die gesetzliche Vertretung ausgeführt und gezeigt, wann ein Elternteil alleine entscheiden kann bzw wann die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich ist.

¹ Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBI I 2013/15.

Anschließend wird das Informations- und Äußerungsrecht behandelt. Hier wird dargestellt, inwieweit der Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, über Angelegenheiten des Kindes informiert werden muss und ob dieser sich dazu äußern kann. Weiters wird auch darauf eingegangen, wann die Informations- und Äußerungsrechte erweitert werden können bzw wann sie eingeschränkt oder entzogen werden bzw entfallen. Und auch die Sanktionen bei einer Verletzung des Informationsrechts werden aufgezeigt. Gleich darauf wird das Vertretungsrecht behandelt, welches dann zur Anwendung kommt, wenn der obsorgebetraute Elternteil verhindert ist. Der andere Elternteil hat diesen dann zu vertreten und das Kind zu pflegen und zu erziehen.

Am Ende der Diplomarbeit wird in der Konfliktlösung beschrieben, wie in Obsorgestreitigkeiten die beste Lösung für alle Beteiligten erreicht werden kann. Es wurde eine Familiengerichtshilfe entwickelt, deren Aufgabe es ist, einvernehmliche Lösungen für die Beteiligten auszuarbeiten und dadurch die Gerichte zu entlasten und das Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu beschleunigen. Weiters wurde eine verpflichtende Elternberatung geschaffen, in welchen Eltern vermittelt wird, wie sie in Trennungssituationen am besten mit dem Kind umgehen sollen. Zuletzt wurde auch noch ein Maßnahmenkatalog eingeführt, welcher der Sicherung des Kindeswohls dient. Am Ende der Konfliktlösung werden auch noch staatliche und private Einrichtungen dargestellt, welche den Familien in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren behilflich sind.

Aus Gründen des besseren Verständnisses und der leichteren Lesbarkeit, beziehen sich die in der Arbeit bezogenen Bezeichnungen männlicher Form, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

II. OBSORGE

1. Begriffsdefinitionen

Mit dem KindRÄG 1989² wurde der Begriff „Obsorge“ in das ABGB³ eingeführt; davor sprach man von der elterlichen Gewalt.⁴ Nunmehr werden unter dem Begriff „Obsorge“ vier Bereiche in § 158 ABGB zusammengefasst. Dies sind Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung und betrifft nur minderjährige Kinder.⁵ Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Obsorge (§ 183 Abs 1 ABGB). Die mit der Obsorge betrauten Personen haben sich an das Wohlverhaltensgebot gemäß § 159 ABGB zu halten, dh dass bei der Ausübung der Obsorge alles zu unterlassen ist, was das Kindeswohl beeinträchtigt. Das Wohlverhaltensgebot richtet sich an die Eltern, Großeltern und Pflegeeltern, welche mit der Obsorge betraut sind. Die Verhinderung der Kontaktaufnahme wäre ein Verstoß gegen dieses Gebot.⁶

Weiters unterscheidet man die Obsorge im Innenverhältnis (tatsächliche Versorgung und Betreuung des Kindes, Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit, Aufenthaltsbestimmungen gemäß § 162 ABGB) und die Obsorge im Außenverhältnis (Vertretungshandlungen gegenüber Dritten, zB Zustimmung zur Teilnahme an einem Schulausflug oder zur Schullandwoche).⁷

Da die Eltern zur Obsorge verpflichtet sind, können sie sich dieser auch nicht durch eine Verzichtserklärung entziehen.⁸ Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Eltern ihre Betreuungsaufgaben teilweise an Dritte übertragen. Voraussetzung ist, dass ihnen die Oberaufsicht über die Betreuung der Kinder verbleibt und sie für Pflege und Erziehung verantwortlich sind. Infolgedessen können sie diese Aufgaben auch wieder an sich ziehen.⁹ Gemäß § 179 Abs 1 ABGB bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, wenn die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird. Die Elternteile können jedoch vor Gericht

² Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz BGBl 162/1989.

³ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch BGBl I 2016/43.

⁴ *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ (2015) 226.

⁵ *Kerschner*, Bürgerliches Recht, Band V, Familienrecht⁵ (2013) 120f.

⁶ *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 159 Rz 2.

⁷ *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 158 Rz 1.

⁸ LGZ Wien 43 R 186/85 EFSlg 48.389; *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 158 ABGB Rz 3 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

⁹ LGZ Wien 44 R 3310/80 EFSlg 35.858; 43 R 799/80 EFSlg 35.858.

vereinbaren, dass ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut wird oder dass ein Elternteil nur in bestimmten Angelegenheiten obsorgebetraut ist. Weiters müssen die Elternteile gemäß § 179 Abs 2 ABGB nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft vor Gericht eine Vereinbarung schließen, von welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut wird. Bei aufrechter Ehe oder häuslicher Gemeinschaft kann nicht auf die gemeinsame Obsorge verzichtet werden. Ist ein Elternteil nach der Trennung nicht in der Lage seinen Obsorgepflichten nachzukommen, kann er bei Gericht beantragen, dass der andere Elternteil die alleinige Obsorge bekommt.¹⁰

2. Rechtslage nach dem KindNamRÄG 2013

Die Bestimmungen über die Obsorge wurden mit dem KindNamRÄG 2013 erheblich geändert. Nunmehr sind nach einer Trennung oder Scheidung beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge betraut. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern festlegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich (in seinem Haushalt) betreut.

Ausschlaggebend für die Reform des Kindschaftsrechts war die Rechtsprechung des EGMR in „Zaunegger gegen Deutschland“ und „Sporer gegen Österreich“ und des VfGH in G 114/11. Hier wurde entschieden, dass es Art 8 EMRK widerspricht, wenn dem unehelichen Vater die Mitwirkung an der Obsorge verwehrt bleibt, weil die Mutter dieser Beteiligung nicht zustimmt. In seiner Entscheidung hat der VfGH sodann angeordnet, dass § 166 ABGB aF bis zum 31.1.2013 geändert werden muss. Die neue Regelung enthält nunmehr für uneheliche Väter ein Antragsrecht auf (gemeinsame) Obsorge. Der Gesetzgeber hat im ABGB die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt. Ein Grund dafür war vor allem die wachsende Zahl der Kinder, welche unehelich geboren wurden bzw werden. Für die Frage nach der Betrauung der Obsorge ist dennoch entscheidend, ob die Eltern verheiratet oder unverheiratet sind.¹¹

2.1 Obsorge verheirateter Eltern

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, sind sie gemäß § 177 Abs 1 ABGB beide mit der Obsorge betraut. Dies gilt auch, wenn die Elternteile nach

¹⁰ Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 158 ABGB Rz 3 (Stand 1.3.2015, rdb.at).

¹¹ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 177 ABGB Rz 4 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

der Geburt des Kindes heiraten. Es ist unerheblich, ob die nun verheirateten Eltern davor in einer häuslichen Gemeinschaft lebten.¹²

Wie bereits oben dargelegt, umfasst die Obsorge die Bereiche Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung im Innenverhältnis und gesetzliche Vertretung im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis ist die gemeinsame Obsorge der Eltern dadurch geformt, dass sie gemäß § 137 Abs 2 ABGB einvernehmlich handeln und im Außenverhältnis, dass jedem Elternteil die Alleinvertretungs- und Alleinentscheidungsbefugnis (§ 167 ABGB) zusteht. Somit ist der Begriff „gemeinsam“ irreleitend, da kein gemeinsames Handeln der Eltern vorausgesetzt wird.¹³

Sind beide Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut, kann diese nicht aufgeteilt werden. Es ist daher nicht möglich, dass ein Elternteil für die Aufenthaltsbestimmung zuständig ist und der andere Elternteil mit der übrigen Obsorge betraut wird.¹⁴

2.2 Obsorge unverheirateter Eltern

2.2.1 Alleinobsorge der Mutter

Die Mutter ist mit der alleinigen Obsorge betraut, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind (§ 177 Abs 2 Satz 1 ABGB). Damit soll gewährleistet werden, dass das Kind ab seiner Geburt einen gesetzlichen Vertreter hat.¹⁵ Dem Vater steht seit dem KindNamRÄG 2013 nun aber ein Antragsrecht auf (gemeinsame) Obsorge zu. Weder der EGMR¹⁶ noch der VfGH¹⁷ haben verfassungsrechtliche Bedenken darüber geäußert, dass die Mutter am Anfang die alleinige Obsorge innehat.

2.2.2 Gemeinsame Obsorge

Voraussetzung für die gemeinsame Obsorge ist, dass sich beide Elternteile an der Betreuung des Kindes beteiligen. Entscheidend ist somit, dass die Eltern in der Lage sind, an den

¹² Huber in *Huber/Deixler-Hübner/Fucik*, Das neue Kindschaftsrecht 2013 (2013) 73.

¹³ Haberl in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 177 Rz 3.

¹⁴ Gitschthaler in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 162 Rz 4.

¹⁵ Beck in *Gitschthaler* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 (2013) 177.

¹⁶ EGMR 3.12.2009, 22028/04, *Zaunegger/Deutschland*; 3.2.2011, 35637/03, *Sporer/Österreich*.

¹⁷ VfGH 28.06.2012, G 114/11-12.

Aufgaben, welche zur Erfüllung der Obsorge notwendig sind, mitzuwirken. Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen müssen gemeinsam besprochen werden und die Entschlüsse der Eltern sollen sich, wenn möglich, nicht widersprechen. Nicht ausreichend für die Betreuung des Kindes ist, wenn sich ein Elternteil nur über Skype-Telefonie oder SMS und E-Mail beteiligt. Maßgebend ist nämlich, dass zwischen Elternteil und Kind ein Mindestkontakt besteht.¹⁸

Seit dem KindNamRÄG 2013 soll die gemeinsame Obsorge nun (eher) der Regelfall sein. Damit die gemeinsame Obsorge funktioniert, muss ein bestimmtes Minimum an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern vorhanden sein. Es ist notwendig, dass die Eltern Informationen austauschen und somit zu einer Übereinstimmung in Erziehungsfragen gelangen. Kommunizieren die Eltern überwiegend über SMS, heißt das nicht, dass sie unfähig zur Kommunikation oder nicht bereit zum Informationsaustausch sind.¹⁹ Kommt es zwischen den Eltern zu einer kritisch geladenen Scheidung und fehlt danach die Kooperationsfähigkeit, gibt es keine gemeinsame Obsorge.²⁰

2.2.2.1 Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge beim Standesbeamten

Für nicht miteinander verheiratete Eltern besteht gemäß § 177 Abs 2 ABGB die Möglichkeit, dass sie gemeinsam und persönlich vor dem Standesbeamten erscheinen und vereinbaren, dass sie beide mit der Obsorge betraut werden. Voraussetzung ist weiters, dass die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt wurde. Geben beide Elternteile vor dem Standesamt übereinstimmende Erklärungen ab, wird diese Bestimmung wirksam. Diese Bestimmung kann innerhalb von acht Wochen nach ihrem Wirksamwerden durch einseitige Erklärung eines Elternteils ohne Begründung beim Standesbeamten widerrufen werden. Die Vereinbarung vor dem Standesbeamten soll den unverheirateten Eltern den Weg zum Gericht ersparen, da sie beim Standesamt neben der Obsorgeregelung auch die Geburtsbeurkundung und die Vaterschaftsanerkennung erledigen können (sog. „One-Stop-Shop“).

2.2.2.2 Vereinbarung vor dem Gericht

Die Eltern können gemäß § 177 Abs 3 ABGB aber auch von der gemeinsamen Obsorge abweichen und davon andere Obsorgevereinbarungen treffen. Die Beendigung der

¹⁸ OGH 8 Ob 40/15p iFamZ 2015/167 (202).

¹⁹ OGH 5 Ob 163/15d iFamZ 2015/215 (285).

²⁰ OGH 28 Ob 40/15p Zak 2015/524 (293).

gemeinsamen Obsorge bei aufrechter Ehe bzw Lebensgemeinschaft soll nicht zulässig sein, so der Gesetzestenor. Somit kann die gemeinsame Obsorge nur bei Aufhebung der Ehe oder Auflösung der Lebensgemeinschaft der Eltern beendet werden.

2.2.2.3 Obsorge bei fehlender häuslicher Gemeinschaft der Eltern

Sind die Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut, leben aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, müssen sie gemäß § 177 Abs 4 ABGB festlegen, welcher Elternteil für die hauptsächliche Betreuung des Kindes zuständig ist (sog Domizilelternteil). Weiters muss der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, immer mit der ganzen Obsorge betraut sein.²¹ Dies ist notwendig, damit der Elternteil, welcher das Kind hauptsächlich betreut, nicht in der Ausübung der Obsorge behindert wird.²²

2.3 Änderung der Obsorge

Vor dem KindNamRÄG 2013 war ein Wechsel der Obsorge nur dann möglich, wenn eine Gefährdung des Kindeswohles iSd § 176 ABGB aF bzw besonders wichtige Gründe vorlagen. Mit der neuen Regelung kann nun auch dann eine Änderung der Obsorge gemäß § 180 Abs 3 ABGB beantragt werden, wenn sich die Umstände maßgeblich geändert haben. Jeder Elternteil kann daher bei Gericht beantragen, dass die Obsorge neu geregelt wird. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Eltern sich getrennt haben; in einer aufrechten Beziehung können sie die Obsorge nicht ändern, außer es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.²³

Sind beide Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut und wird einem die Obsorge ganz oder zum Teil entzogen, wird der andere Elternteil laut Gesetz alleine mit der Obsorge betraut.²⁴ Für die Entziehung der Obsorge ist allein eine Gefährdung des Kindeswohls ausschlaggebend und nicht, ob die Bedingungen beim anderen Elternteil besser wären. Von einer

Kindeswohlgefährdung ist dann auszugehen, wenn die Eltern ihre Pflichten objektiv nicht erfüllen oder subjektiv gröblich vernachlässigen.²⁵ Eine Gefährdung des Kindeswohls ist auch anzunehmen, wenn die Eltern schutzwürdige Interessen des Kindes durch ihr Verhalten

²¹ Beck in Gitschthaler (Hrsg), KindNamRÄG 179.

²² Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 231.

²³ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 182 ABGB Rz 11 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

²⁴ OGH 13.9.2006, 3 Ob 111/06d.

²⁵ OGH 1 Ob 623/95 EFSlg 81.120.

gefährden.²⁶ Die Judikatur geht auch dann von einer Gefährdung des Kindeswohls aus, wenn gemäß § 137 Abs 2 Satz 2 ABGB Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird. Das Kindeswohl wird ebenso dadurch gefährdet, wenn ein Elternteil mit dem Kind plötzlich heimlich ins Ausland übersiedelt und demzufolge die funktionierende Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil abgebrochen wird.²⁷ Ein weiterer Fall wäre, wenn das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird und somit aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen wird.²⁸

Bestehen zwischen dem Kind und dem mit der Obsorge betrauten Elternteil lediglich Beziehungsschwierigkeiten²⁹ oder ist der obsorgebetraute Elternteil Mitglied bei den Zeugen Jehovas³⁰ oder bei der Scientology-Gemeinschaft³¹ liegt keine Kindeswohlgefährdung vor.

Bei der Entscheidung über die Entziehung oder Rückübertragung der Obsorge ist nicht bloß von der momentanen Situation auszugehen, sondern es sind auch Prognosen über die Zukunft zu stellen.³² Wenn „besonders wichtige Gründe vorliegen“ und Änderungen dringend notwendig sind, kann die Obsorge auch ohne Kindeswohlgefährdung übertragen werden. Und zwar dann, wenn dadurch eine bedeutende Verbesserung der Situation und der Zukunftsaussichten zu erwarten sind.³³

2.4 Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

2.4.1 Grundsätzliches

§ 180 ABGB ist eine zentrale Neuerung des KindNamRÄG 2013. Mit dieser soll geregelt werden, dass das Gericht über die Ausübung der Obsorge zu entscheiden hat, wenn sich die Eltern innerhalb einer Frist nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehe darüber nicht einigen können. Aber auch wenn ein Elternteil eine Änderung (zB Beantragung der alleinigen Obsorge oder Beteiligung an der Obsorge) der bestehenden Regelung fordert, hat das Gericht darüber zu entscheiden. Schließen Eltern zwar eine Vereinbarung über die

²⁶ LG Feldkirch 1 R 199/02a EFSIlg 100.323.

²⁷ OGH 6 Ob 124/08s iFamZ 2008/153 (311).

²⁸ LGZ Wien 42 R 138/05p EFSIlg 110.868.

²⁹ OGH 5 Ob 56/02z EFSIlg 100.334.

³⁰ LGZ Wien 44 R 611/94 EFSIlg 75.131.

³¹ RIS-Justiz RS0102781.

³² LG Linz 15 R 60/14w EFSIlg 141.388.

³³ LG Salzburg 21 R 439/05p EFSIlg 110.862.

gemeinsame Obsorge, aber legen nicht fest, von welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut werden soll, kommen die Bestimmungen über die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung ebenfalls zum Tragen. Diese Bestimmung wird auch dann angewendet, wenn ein Elternteil möchte, dass das Kind nunmehr hauptsächlich in seinem Haushalt betreut wird.³⁴

2.4.2 Voraussetzung für die Anordnung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Voraussetzung ist hier, dass sich „die Verhältnisse maßgeblich geändert haben“. Bei der Einleitung dieser Phase hat das Gericht insbesondere auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen. Mit dieser Regelung soll das Gericht die Möglichkeit bekommen, sich ein vorläufiges Bild von der familiären Situation zu machen.³⁵ In der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung wird die bisherige Obsorgeregelung für sechs Monate aufrechterhalten. Das Gericht überträgt daher einem Elternteil, welcher mit der Obsorge betraut ist, die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt. Dem anderen Elternteil wird in dieser Zeit ein ausreichendes Kontaktrecht eingeräumt, in welchem er der Pflege und Erziehung des Kindes nachkommen kann (§ 180 Abs 1 ABGB). Das Gericht hat über die Obsorge „nach Maßgabe des Kindeswohls“ zu entscheiden (§ 180 Abs 2 ABGB), die Eltern haben daher ihre eigenen Interessen hintanzustellen.³⁶ Hat ein mündiger Minderjähriger den Wunsch von einem bestimmten Elternteil betreut zu werden, wird dies berücksichtigt, außer er entspricht nicht dem Kindeswohl.³⁷

2.4.3 Zweck der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Mit der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung soll das Gericht untersuchen, ob die Eltern fähig sind, die Obsorge gemeinsam auszuüben oder ob Hindernisse entgegenstehen.³⁸ Mit § 180 ABGB wird versucht, die bestmögliche Regelung für das Kind zu finden.³⁹ Durch diese Phase soll die Verantwortung beider Elternteile für das Kind gestärkt und der Alltag erprobt werden.⁴⁰

³⁴ Huber in *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, Kindschaftsrecht 80.

³⁵ *Kathrein*, Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, ÖJZ 2013, 205.

³⁶ *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 180 Rz 18.

³⁷ OGH 1 Ob 2296/96w EFSIlg 81.207.

³⁸ *Beck*, Obsorgezuweisung neu, in *Gitschthaler* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (2013), 186.

³⁹ LGZ Wien 44 R 274/14s EFSIlg 141.184.

⁴⁰ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 27.

2.4.4 Entscheidung durch das Gericht

Sind die sechs Monate der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung vorbei, hat das Gericht endgültig über die Obsorge zu entscheiden. Wenn zuvor die gemeinsame Obsorge bestand, hat das Gericht entweder diese zu belassen oder einen Elternteil alleine mit der Obsorge zu betrauen. Bestand davor die Alleinobsorge, kann diese auch belassen bzw beide Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut werden. Entscheidet das Gericht, dass beide Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut werden, hat es auch festzulegen, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut wird.⁴¹ Bei der Zuweisung der Obsorge ist vor allem auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen. Bestimmt das Gericht, dass die Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut werden, hat es darauf zu achten, ob die Eltern fähig sind, miteinander zu kooperieren bzw zu kommunizieren. Dies ist deshalb wichtig, da jeder Elternteil das Kind vertreten kann. Wenn ein Elternteil eine Vertretungshandlung für das Kind setzt und der andere Elternteil diese Vertretungshandlung widerruft, ist die gemeinsame Obsorge nicht empfehlenswert.⁴²

Während der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung soll der andere Elternteil nicht nur auf eingeschränkte Kontaktrechte und Mindestrechte beschränkt werden. Der andere Elternteil soll sich in dieser Phase auch an der Betreuung des Kindes beteiligen. Bloß so kann das Gericht entscheiden, ob der andere Elternteil in Zukunft fähig für die Übernahme der Obsorgeverantwortung ist. Weiters sollen die Eltern einvernehmlich einen Plan ausarbeiten, in welchem das Kontaktrecht, die Pflege und Erziehung sowie die Unterhaltsleistung geregelt ist (§ 180 Abs 1 letzter Satz ABGB). Kommen die Eltern diesbezüglich zu keinem Einvernehmen, greift das Gericht von Amts wegen ein und arbeitet einen Plan aus.⁴³

Das Gericht soll gemäß § 180 ABGB feststellen, ob der andere Elternteil fähig ist, das Kind zu betreuen. Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung ist daher dann nicht einzuleiten oder gegebenenfalls früher abubrechen, wenn der nicht der mit der Obsorge betraute Elternteil nicht bereit oder es ihm nicht möglich ist, an der Betreuung mitzuwirken.⁴⁴

Wird das Kindeswohl durch die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung gefährdet, hat

⁴¹ Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), ABGB Kurzkommentar⁴ (2014) § 180 Rz 10.

⁴² Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 180 ABGB Rz 28 (Stand 19.05.2015, rdb.at).

⁴³ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 27.

⁴⁴ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 180 ABGB Rz 16.

das Gericht sofort eine endgültige Entscheidung zu treffen.⁴⁵ Keine ausreichende Beteiligung an der Betreuung liegt vor, wenn der Kontakt eines Elternteils mit dem Kind nur über Skype, SMS oder E-Mail besteht. Somit kann es auch nicht zu einer gemeinsamen Obsorge kommen.⁴⁶

2.5 Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils

2.5.1 Allgemein

In § 178 ABGB ist die Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils geregelt, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.⁴⁷ Der andere Elternteil ist dann alleine mit der Obsorge zu betrauen, wenn der obsorgebetraute Elternteil gestorben ist, sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist, ihm die Obsorge ganz entzogen wurde oder weil der Kontakt mit ihm nicht oder nur unverhältnismäßig schwer möglich ist (§ 178 Abs 1 ABGB). Weiters endet die Obsorge eines Elternteils in den Teilabschnitten Vertretung und Vermögensverwaltung, wenn der Elternteil die volle Geschäftsfähigkeit verliert.⁴⁸ Keine Verhinderung der Obsorge liegt vor, wenn der andere Elternteil lediglich aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, erst recht nicht, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.⁴⁹ Anders schaut es aber aus, wenn ein Elternteil auf einem anderen Kontinent lebt. Der Aufenthalt ist zwar bekannt, aber die Kontaktaufnahme dauert unangemessen lange. Hier ist § 178 ABGB erfüllt.⁵⁰

Befindet sich ein Elternteil im Gefängnis und kann er daher die Obsorge nicht richtig ausüben, ist das noch kein Grund die Obsorge auf den anderen Elternteil zu übertragen.⁵¹ Selbst eine Haftstrafe über mehrere Jahre in einem Gefängnis in Österreich stellt kein großes Hindernis dar, mit dem Kind oder dem Elternteil, welcher mit der Obsorge betraut ist, Kontakt herzustellen.⁵² Die Kontaktaufnahme kann zB durch E-Mails, Internet oder Telefongespräche geschehen. Anders schaut es aber aus, wenn der Elternteil, welcher sich in

⁴⁵ Huber in *Deixler-Hübner/Fucik/Huber*, Kindschaftsrecht 81.

⁴⁶ OGH 6 Ob 155/13g EF-Z 2014/41 (69).

⁴⁷ Hopf in KBB⁴ § 178 Rz 1.

⁴⁸ Fischer-Czermak in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 178 ABGB Rz 1 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

⁴⁹ LGZ Wien 44 R 566/05v EFSlg 110.754.

⁵⁰ LGZ Wien 43 R 455/13z EFSlg 137.653.

⁵¹ LG Linz 15 R 150/03i EFSlg 104.205.

⁵² LGZ Wien 44 R 3120/82 EFSlg 40.720.

Haft befindet, über keine Postverbindung bzw Rechtshilfe verfügt. In diesem Fall geht die Obsorge auf den anderen Elternteil über.⁵³

Ebenfalls kein Verhinderungsgrund liegt vor, wenn der Vater zum Militärdienst einberufen wird und zwar auch dann nicht, wenn er dafür ins Ausland muss. Ist der Vater nämlich mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraut, muss er diese nicht selbst ausüben, sondern kann auch andere Personen damit beauftragen.⁵⁴

2.5.2 Rechtsfolgen

Bei den Rechtsfolgen ist zu unterscheiden, ob der verhinderte Elternteil die Alleinobsorge hat oder mit dem anderen Elternteil die gemeinsame Obsorge ausübt (§ 178 Abs 1 ABGB). Bei der gemeinsamen Obsorge ist zu klären, ob beide Eltern oder nur ein Elternteil an der Obsorgeausübung gehindert ist (§ 178 Abs 1 ABGB).

2.5.2.1 Alleinobsorge

Ist ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut und dieser verhindert, entscheidet das Gericht, unter Rücksichtnahme auf das Kindeswohl, wem nun die Obsorge über das Kind zukommt. Das kann der andere Elternteil sein, welcher bis dahin nicht mit der Obsorge betraut war oder ein Großelternpaar/-teil oder Pflegeelternpaar/-teil.⁵⁵ Art 8 EMRK räumt dem anderen Elternteil einen Vorrang gegenüber den Großeltern ein.⁵⁶ Die Übertragung der Obsorge auf den anderen Elternteil kommt dann nicht in Frage, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wird. Dies kann der Fall sein, wenn der andere Elternteil es ablehnt, die Obsorge zu übernehmen.⁵⁷

Ist der allein obsorgebetraute Elternteil verhindert und gibt es neben dem leiblichen Elternteil noch einen Stiefelternteil, kommt es darauf an, wer mit dem Kind eine intensivere Beziehung hat. Hat der Stiefelternteil mit dem Kind eine enge Beziehung, der leibliche Elternteil dagegen aber nur wenig Kontakt mit dem Kind, dann soll der Stiefelternteil mit der Obsorge betraut

⁵³ LGZ Wien 44 R 566/05v EFSlg 110.754.

⁵⁴ LGZ Wien 42 R 270/00t EFSlg 92.893.

⁵⁵ *Gitschthaler/Haberl* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 178 Rz 9.

⁵⁶ RIS-Justiz RS0014474.

⁵⁷ *Barth* in *Klang*, ABGB³ § 145 Rz 13.

werden. Besteht zwischen Stiefelternteil und leiblichen Elternteil hingegen eine gleichwertige Beziehung zum Kind, kann der leibliche Elternteil als Obsorgebetrauter unter Umständen besser geeignet sein als der Stiefelternteil. Hier ist wiederum das Kindeswohl zu beachten, aber auch das Verwandtschaftsverhältnis spielt eine wichtige Rolle.⁵⁸ Die Entscheidung, wem die Obsorge übertragen wird, ist somit immer eine Einzelfallentscheidung.

2.5.2.2 *Gemeinsame Obsorge*

Sind beide Elternteile gemeinsam mit der Obsorge betraut und ist einer verhindert, wird der andere Elternteil unmittelbar kraft Gesetzes mit der ganzen Obsorge alleine betraut (§ 178 Abs 1 Satz 1 ABGB).⁵⁹ Wird einem Elternteil ein Teilbereich der Obsorge (zB Pflege und Erziehung, Verwaltung oder gesetzliche Vertretung) entzogen, nimmt der andere Elternteil diesen Teilbereich nunmehr alleine wahr.⁶⁰ Wenn einem Elternteil die Obsorge entzogen und dem anderen übertragen wird, besteht keine Pflicht mehr im Innenverhältnis einvernehmlich vorzugehen (§ 137 Abs 2 letzter Satz ABGB) bzw ist keine Zustimmung im Außenverhältnis (§ 167 Abs 2 und 3 ABGB) erforderlich.⁶¹

2.5.3 *Wegfall der Verhinderung*

Ist der Elternteil nicht mehr an der Ausübung der Obsorge verhindert und bestand davor die gemeinsame Obsorge, wird dieser kraft Gesetz auch wieder mit der Obsorge betraut.⁶² Bestand vor der Obsorgeübertragung die Alleinobsorge und fällt der Verhinderungsgrund weg, bekommt der bisher Verhinderte die Obsorge erst dann wieder, wenn die Obsorge des anderen Elternteils durch Gerichtsbeschluss aufgehoben wurde. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass nun beide Elternteile gemäß § 180 ABGB gemeinsam mit der Obsorge betraut werden.⁶³ Derjenige Elternteil, welchem die Obsorge gemäß § 181 ABGB entzogen wurde, erlangt die Obsorge für das Kind erst dann wieder, wenn das Gericht entschieden hat, dass keine Kindeswohlgefährdung mehr besteht.⁶⁴

⁵⁸ LGZ Wien 45 R 18/07s EFSlg 116.809.

⁵⁹ LG Salzburg 21 R 531/07w EFSlg 116.808.

⁶⁰ *Gitschthaler/Haberl* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 178 Rz 8.

⁶¹ *Hopf* in *KBB*⁴ § 178 Rz 1.

⁶² LGZ Wien 44 R 47/06x EFSlg 113.703.

⁶³ *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 178 ABGB Rz 18.

⁶⁴ LGZ Wien 47 R 955/91 EFSlg 68.813.

2.5.4 Übergabepflicht nach § 178 Abs 3 ABGB

Bei Übertragung der Obsorge sind das Vermögen und sämtliche Urkunden und Nachweise, welche das Kind betreffen, zu übergeben (§ 178 Abs 3 ABGB). Darunter fallen etwa Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweis, Taufschein, Reisedokumente, Impfpass, Sozialversicherungsnummer, Schulzeugnisse und Lehrverträge.⁶⁵

2.6 Obsorge bei fehlender Geschäftsfähigkeit eines Elternteils

Gemäß § 158 Abs 2 ABGB hat ein Elternteil „nicht das Recht und die Pflicht das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten“, wenn er nicht voll geschäftsfähig ist. Fehlende Geschäftsfähigkeit liegt dann vor, wenn der Elternteil minderjährig ist, auch wenn derjenige verheiratet ist,⁶⁶ ein Sachwalter bestellt wurde⁶⁷ oder an einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung leidet, welche es ihm unmöglich macht, die Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes ohne Nachteile für das Kind wahrzunehmen.⁶⁸ In diesem Fall darf der Elternteil das Vermögen des Kindes nicht verwalten und dieses auch nicht vertreten. Unberührt bleibt aber die Obsorgebetrauung in Pflege und Erziehung im Innenverhältnis.⁶⁹ Daher kann der geschäftsunfähige Elternteil das Kind dennoch in seinem Haushalt betreuen.⁷⁰

Ist eine Person nicht voll geschäftsfähig, unterscheidet man bei der Obsorge zwischen Innen- und Außenverhältnis. Im Innenverhältnis ist die tatsächliche Betreuung und Versorgung des Kindes gemeint. Aber auch die Aufenthaltsbestimmung, die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die Verwaltung des Vermögens und die Hilfe bei den Schulaufgaben gehören dazu. Zur Obsorge im Außenverhältnis zählt ua, das Kind gegenüber Dritten in diesen Bereichen zu vertreten. Das kann zB sein, die Zustimmung an der Schullandwoche teilzunehmen oder aufgrund eines Schulausfluges ein Museum zu besuchen.⁷¹

⁶⁵ LGZ Wien 44 R 543/06p EFSlg 113.707.

⁶⁶ LG Eisenstadt 20 R 41/01f EFSlg 96.460.

⁶⁷ LG Salzburg 21 R 261/07i EFSlg 116.810.

⁶⁸ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 145c ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

⁶⁹ LG Linz 15 R 448/14d EFSlg 141.131.

⁷⁰ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 26.

⁷¹ *Barth in Klang*³ § 144 ABGB Rz 13.

Üben die Eltern die Obsorge gemeinsam aus und ist einer davon geschäftsunfähig gemäß § 158 Abs 2 ABGB, wird der andere Elternteil mit der Verwaltung des Vermögens und der Vertretung des Kindes betraut. Diese Rechte gehen gemäß § 178 ABGB von Gesetzes wegen auf den anderen Elternteil über. Wird ein allein obsorgebetrauter Elternteil geschäftsunfähig, hat das Gericht zu entscheiden, ob die Verwaltung des Vermögens und die Vertretung des Kindes dem anderen Elternteil, welcher bis dahin nicht mit der Obsorge betraut war, übertragen wird. Die Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes kann in diesem Fall aber auch auf ein Großelternpaar/-teil oder Pflegeelternpaar/-teil übertragen werden. Auch hier wird nach § 178 ABGB vorgegangen. Gemäß § 207 Satz 2 ABGB wird der Jugendwohlfahrtsträger dann mit der Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes, welches im Inland geboren wurde, betraut, wenn kein Elternteil in diesem Bereich obsorgebetraut ist.⁷² Dies ist der Fall, wenn bei einem unehelichen Kind die Mutter bei der Geburt minderjährig ist, bei einem ehelichen Kind, wenn beide Eltern minderjährig sind.⁷³

2.7 Ausübung der Obsorge durch Dritte gemäß § 139 ABGB

Den Eltern ist es nicht möglich, die Rechte und Pflichten der Obsorge auf andere Personen zu übertragen. Sie können Dritte lediglich mit der tatsächlichen Ausübung der Obsorge betrauen.⁷⁴

Beispiele für die Überlassung der Obsorgeausübung wären die Übergabe in Pflege oder an den Kinder- und Jugendhilfeträger, die Unterbringung bei einer Tagesmutter oder im Kindergarten bzw im Hort oder Internat. Dies geschieht im Rahmen einer Vereinbarung. Gemäß § 137 Abs 2 Satz 3 ABGB haben die Eltern bei gemeinsamer Obsorge diesbezüglich einvernehmlich vorzugehen.⁷⁵ Kommt es zwischen den Eltern zu keinem Einvernehmen, kann diese Verfügung von einem Elternteil nach § 181 Abs 2 ABGB beantragt werden und zwar dann, wenn zB eine Unterbringung im Internat geplant ist.⁷⁶ Bei der Übergabe des Kindes in eine fremde Pflege muss der andere Elternteil gemäß § 167 Abs 2 ABGB zustimmen. Besteht keine gemeinsame Obsorge muss der allein obsorgebetraute Elternteil den anderen über diese

⁷² LGZ Wien 42 R 576/08d EFSlg 123.370.

⁷³ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 211 ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

⁷⁴ OGH 7 Ob 10/13s EFSlg 137.607.

⁷⁵ *Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 139 ABGB Rz 3 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

⁷⁶ *Graf*, Zwei Fragen der Pflege und Erziehung von Kindern durch Dritte, in *Harrer/Zitta*, Familie und Recht (1992) 759.

Maßnahmen gemäß § 189 Abs 1 ABGB verständigen. Weiters können Eltern ihr Kind jederzeit wieder vom Dritten zurückfordern.⁷⁷

3. Inhalt der Obsorge

3.1 Pflege und Erziehung

3.1.1 Begriffsdefinitionen

Die Begriffe Pflege und Erziehung sind inhaltlich schwer zu trennen und daher ist regelmäßig ein Elternteil (bzw beide Elternteile) damit betraut. Unter Pflege des minderjährigen Kindes versteht man insbesondere „die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht“. Darunter fallen vor allem tägliche Betreuungshandlungen wie zB die Zubereitung von Mahlzeiten, Verabreichung von Nahrung, Anziehen der Kleidung, hygienische Betreuung, ärztliche Kontrollen, seelischer Beistand und Unterstützung in der Schule. Ausschlaggebend für das Ausmaß der Betreuungshandlungen sind Alter und Entwicklung des Kindes. Auch die unmittelbare Aufsicht ist gemäß § 160 Abs 1 ABGB ein Bestandteil der Pflege und ebenso abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes.⁷⁸ Die Erziehung umfasst vor allem „die Entfaltung der körperlichen, seelischen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, weiters auch die Ausbildung in Schule und Beruf“ (§ 160 Abs 1 ABGB). Vor allem die individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten sind bei der Erziehung des Kindes zu fördern; es ist aber kein bestimmtes Erziehungsziel vorgegeben. Ausschlaggebend für das Ausmaß der Pflege und Erziehung sind die Lebensverhältnisse der Eltern (§ 160 Abs 2 ABGB), daher haben sie bei Pflege und Erziehung des Kindes einvernehmlich vorzugehen (§ 137 Abs 2 S 3 ABGB). Seit dem KindRÄG 2001⁷⁹ ist ausdrücklich festgelegt, dass die Eltern auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen haben (§ 160 Abs 3 ABGB). Voraussetzung ist, dass dem Kindeswillen das Kindeswohl (zB besonders riskante Sportarten) oder die Lebensverhältnisse (zB Wohnsitzverlegung aus beruflichen Gründen) nicht entgegenstehen.⁸⁰ Weiters sind auch die Anwendung von Gewalt oder die Zufügung von körperlichen oder seelischen Leides unzulässig (§ 137 Abs 2 ABGB).

⁷⁷ OGH 7 Ob 657/90 EFSIlg 62.971.

⁷⁸ *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 160 Rz 1ff.

⁷⁹ Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 BGBl I 2000/135.

⁸⁰ *Kerschner*, Familienrecht V⁵ 128.

Das Kind hat die Anordnungen seiner Eltern zu befolgen und die Eltern haben auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen (§ 161 ABGB).

3.1.2 Aufenthalts- und Wohnortbestimmung

3.1.2.1 Allgemein

Durch das KindNamRÄG 2013 wurde der Begriff „hauptsächlicher Aufenthalt des Kindes“ durch „hauptsächliche Betreuung“ ersetzt. Damit soll keine Änderung der Rechtsfolge eintreten, sondern lediglich der Wortlaut des Gesetzes besser zum Ausdruck gebracht werden.⁸¹

3.1.2.2 Schlichte Aufenthaltsbestimmung

Für das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist Voraussetzung, dass Maßnahmen für Pflege und Erziehung noch notwendig sind. Hat sich ein Kind bereits vom Elternhaus gelöst und lebt selbständig, sind keine Pflege- und Erziehungsmaßnahmen mehr notwendig. In diesem Fall können die Eltern das Kind auch nicht zurückholen.⁸²

§ 162 Abs 1 ABGB hat nur einen beschränkten Anwendungsbereich. Es geht hier lediglich darum, über den „schlichten Aufenthalt“ des Kindes zu bestimmen. Darunter fallen Ausflüge, Urlaubsaufenthalte (im Inland und Ausland) oder Ausgangsende. Darüber entscheidet derjenige Elternteil, der mit der Obsorge betraut ist. Aber auch der andere Elternteil hat das Recht über den schlichten Aufenthalt im Rahmen seines Besuchsrechts zu bestimmen. Dieses Recht steht ihm aber nicht zu, wenn er das Kind dem Obsorgebetrauten rechtswidrig entzogen hat.⁸³

3.1.2.3 Qualifizierte Aufenthaltsbestimmung

In § 162 Abs 2 und 3 ABGB ist nun geregelt, wer das Recht hat, über den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Der Ort, an dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, ist der

⁸¹ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 26.

⁸² Hopf in KBB⁴ § 162 Rz 2.

⁸³ Fucik/Miklau, Aufenthaltsbestimmung, Wohnortwechsel und HKÜ, iFamZ 2013, 13.

Wohnort. Das ist im Normalfall der Ort des Haushaltes, in welchem das Kind hauptsächlich betreut wird.⁸⁴

3.1.2.3.1 Alleinobsorge

Ist ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut, kommt demjenigen das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu (§ 162 Abs 1 ABGB). Der allein Obsorgebetraute hat dieses Recht auch gegen den anderen Elternteil.⁸⁵ Er kann daher als Aufenthaltsort für sein Kind sowohl das Inland als auch das Ausland bestimmen; unabhängig davon, ob dadurch die Ausübung des Kontakts mit dem anderen Elternteil erschwert wird. Der andere Elternteil ist lediglich darüber zu verständigen und kann sich dazu äußern (§ 189 ABGB). Es besteht aber keine Verpflichtung darüber einvernehmlich zu entscheiden. Daher kann der allein obsorgebetraute Elternteil alleine über eine Wohnortverlegung bestimmen.⁸⁶

3.1.2.3.2 Gemeinsame Obsorge

Bei der gemeinsamen Obsorge müssen die Eltern gemäß § 162 ABGB festlegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Dieser Elternteil gilt dann als Domizilelternteil. Vereinbaren die Eltern keinen hauptsächlichlichen Haushalt für das Kind, bestimmt das Gericht, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (§ 162 Abs 3 ABGB).

3.1.2.3.2.1 Bestimmung des Wohnortes durch den Domizilelternteil

Wurde von den Eltern oder vom Gericht bestimmt, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt hauptsächlich betreuen soll, hat dieser Elternteil auch das alleinige Recht, über den Wohnort des Kindes zu bestimmen (§ 162 Abs 2 ABGB). Dieser kann mit dem Kind daher auch ins Ausland ziehen.⁸⁷

Damit es erst gar nicht so weit kommt, ist es möglich, in die Obsorgevereinbarung eine Klausel aufzunehmen, mit welcher der betreuende Elternteil verpflichtet wird, nur mit Zustimmung des anderen Elternteils eine Wohnortverlegung des Kindes durchzuführen.

⁸⁴ Kathrein, ÖJZ 2013, 208.

⁸⁵ LGZ Wien 48 R 76/13a EFSlg 137.629.

⁸⁶ Kathrein, ÖJZ 2013, 208.

⁸⁷ ErläutRV 2004 B1gNR 24. GP 23.

Damit soll verhindert werden, dass dem anderen Elternteil das Kind durch eine Wohnortverlegung einfach entzogen wird. Es ist dagegen nicht möglich, durch eine solche Vereinbarung das Wohnortbestimmungsrecht des betreuenden Elternteils einzuschränken. Dieser muss nämlich immer mit der ganzen Obsorge betraut werden.⁸⁸

3.1.2.3.2 Bestimmung des Wohnortes vor Festlegung des Domizilelternteils

Besteht eine solche Vereinbarung (noch) nicht, kann der Wohnort des Kindes gemäß § 162 Abs 1 ABGB von jedem Elternteil bestimmt werden. Bei einem Umzug im Inland ist keine Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich, genauso wenig wie ein Gerichtsbeschluss. Es darf aber nicht gegen die Informationspflicht (§ 189 Abs 1 Z 1 iVm Abs 5 ABGB) und das Einvernehmlichkeitsgebot (§ 137 Abs 2 ABGB) verstoßen werden. Möchte ein Elternteil den Wohnsitz des Kindes ins Ausland verlegen, braucht er die Zustimmung des anderen Elternteils oder eine gerichtlichen Genehmigung. Hier ist vor allem auf das Kindeswohl Bedacht zu nehmen. Es ist aber auch auf die Rechte desjenigen Elternteils Bedacht zu nehmen, welcher mit dem Kind umziehen möchte und zwar vor allem auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit. Die Interessen der Eltern sind daher dem Kindeswohl gegenüberzustellen. Somit kann ein Auslandsumzug auch dann zulässig sein, wenn der jetzige Wohnort des Kindes seinem Wohl besser entspräche.⁸⁹

3.1.3 Auslandsreisen

Unter das Aufenthaltsbestimmungsrecht fällt auch das Recht, mit dem Kind auf Urlaub zu fahren oder kürzere Auslandsaufenthalte zu unternehmen und die notwendigen Reisedokumente für das Kind zu besorgen.⁹⁰ Somit hat der Obsorgebetraute das Recht über die Reisedokumente des Kindes zu verfügen.⁹¹

Will der andere Elternteil mit dem Kind ins Ausland verreisen, kann der Elternteil, welcher alleine mit der Obsorge betraut ist, dies ohne Angabe von Gründen verwehren und zwar auch in der Zeit, in der der andere Elternteil ein Kontaktrecht hat. Der nicht obsorgebetraute Elternteil kann lediglich Alltagsentscheidungen alleine treffen. Dazu zählt etwa die

⁸⁸ Kathrein, ÖJZ 2013, 208.

⁸⁹ Kathrein, ÖJZ 2013, 208.

⁹⁰ OGH 7 Ob 70/99 s ÖJZ-LSK 1999/194.

⁹¹ Kerschner, Familienrecht V⁵ 127.

Einwilligung, dass das Kind bei Freunden übernachten darf. Wie der OGH entschieden hat, hat der andere Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, kein Recht, mit dem Kind Auslandsreisen zu machen, wenn die Zustimmung des Obsorgebetrauten fehlt. Weiters hat er auch keinen Anspruch auf die Reisedokumente des Kindes; diese stehen dem allein Obsorgebetrauten zu. Somit kann der andere Elternteil nicht in das Aufenthaltsbestimmungsrecht eingreifen.⁹²

3.1.4 Doppelresidenz bzw Wechselmodell

Das LGZ Wien hatte einen Antrag an den VfGH gestellt, man möge § 177 Abs 4 Satz 1, § 179 Abs 2 sowie § 180 Abs 2 letzter Satz ABGB aufheben, da dies ein Verstoß gegen Art 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) iVm Art 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), Art 7 B-VG⁹³ und das BVG über die Rechte von Kindern⁹⁴ ist. Vom LGZ Wien wurden Bedenken gegen die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts geäußert und das Problem, dass die Gerichte keine Doppelresidenz⁹⁵ festlegen können. Der VfGH hat den Antrag aber abgewiesen.⁹⁶

Mit den Maßnahmen in § 177 Abs 4 Satz 1, § 179 Abs 2 und § 180 Abs 2 letzter Satz ABGB regelt der Gesetzgeber die Wahrung des Kindeswohls und zwar dadurch, dass bei gemeinsamer Obsorge festgelegt werden muss, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (sog Residenzmodell gemäß § 179 Abs 2 ABGB). Diese Regelung dient dazu, für das Kind Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Um dem Kind Belastungen durch den häufigen Wohnungswechsel zwischen den Eltern zu ersparen, lehnt der Gesetzgeber das Wechselmodell ab. Das Kind soll nämlich durch die gleichteilige Betreuung der Eltern nicht in seinem Lebensmittelpunkt hin- und hergerissen werden.⁹⁷ Kommt es zwischen den Eltern zur Scheidung oder Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, bleiben sie gemäß § 179 Abs 1 ABGB gemeinsam mit der Obsorge betraut. Daher müssen sie vor Gericht eine Vereinbarung schließen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreut (sog Domizilelternteil).

⁹² OGH 8 Ob 146/15 a EF-Z 2016/115 (253).

⁹³ Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idF BGBl I 1999/194.

⁹⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl I 2011/4.

⁹⁵ Darunter versteht man die abwechselnde Betreuung der Eltern in fast gleichem Ausmaß.

⁹⁶ VfGH 9.10.2015, G 152/2015.

⁹⁷ LGZ Wien 3.9.2014, 42 R 321/14p.

Das Modell der sog Doppelresidenz, bei welchem das Kind abwechselnd bei beiden Eltern lebt, ist somit widersprüchlich zur gesetzlichen Voraussetzung, nach der die Eltern festlegen müssen, in welchem Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Der VfGH befindet das Doppelresidenzmodell aber als zulässig, „wenn es aus Sicht des Gerichts für das Kindeswohl am besten ist“. Haben die Eltern eine gute Beziehung zueinander und auch kein Problem sich abzusprechen, kann das Doppelresidenzmodell für ein Kind die bessere Lösung sein, als wenn er den anderen Elternteil nur selten sieht. Maßgebend für diese Vereinbarung ist, dass die Eltern bereit sind, das Doppelresidenzmodell so gut wie möglich zu organisieren. Damit verbunden sind auch höhere Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern. Mit diesem Modell bekommt das Kind die Gelegenheit, seinen Alltag mit beiden Eltern gleichteilig zu verbringen und die Beziehung zwischen ihm und den Eltern zu vertiefen. Da der VfGH das Modell der Doppelresidenz nicht gesetzlich vorgesehen hat, haben die Gerichte gemäß § 180 Abs 2 ABGB bei Anordnung der gemeinsamen Obsorge auch in Zukunft zu entscheiden, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreut.⁹⁸

Derjenige Elternteil, welcher das Kind hauptsächlich betreut, erfüllt seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes (§ 231 Abs 2 ABGB). Der andere Elternteil hat seinen Beitrag hingegen durch Geldunterhalt zu leisten.⁹⁹ Betreuen beide Eltern das Kind zu gleichen Teilen und kommt es daher zu einer längeren Besuchsrechtdauer als üblich, führt dies zu einer Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung für den unterhaltspflichtigen Elternteil.¹⁰⁰ Von einer gleichteiligen Betreuung geht man dann aus, wenn das Kind von einem Elternteil nicht mehr als zwei Drittel betreut wird.¹⁰¹ Eine gemeinsame Betreuung liegt dann nicht vor, wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind nur an den Wochenenden und während der Schulferien betreut. Hier kommt es zu keiner Unterhaltsentlastung für diesen Elternteil, da sich für den Obsorgebetrauten auch keine zeitliche Entlastung ergibt.¹⁰² Bei der Kürzung des Geldunterhalts sind nicht die Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, sondern die Aufwendungen, welche sich der Obsorgebetraute durch die gleichteilige Betreuung erspart.¹⁰³

⁹⁸ Beck, Anm zu VfGH G 152/2015, iFamZ 2015, 264.

⁹⁹ OGH 31.03.2004, 7 Ob 277/03s.

¹⁰⁰ RIS-Justiz RS0047452.

¹⁰¹ LGZ Wien 44 R 416/13x EFSlg 137.923.

¹⁰² OGH 8 Ob 69/15b EF-Z 2016/39 (91).

¹⁰³ ErläutRV 296 BlgNR 21. GP 66.

Der Ausschluss des Doppelresidenzmodells kann zu einer Interessenbeeinträchtigung des Kindes führen und daher kann das Wechselmodell in Einzelfällen eher den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes entsprechen.¹⁰⁴

3.1.5 Vorname des Kindes

Gemäß § 13 Abs 1 PStG¹⁰⁵ haben die Eltern, welche mit der Obsorge betraut sind, den Vornamen des Kindes schriftlich bekannt zu geben. Müssen die Eltern über den Vornamen im Einvernehmen entscheiden, genügt es, wenn ein Elternteil versichert, dass der andere mit der Namens-Wahl einverstanden ist. Sind sich die Eltern über den Vornamen nicht einig oder wurde innerhalb von 40 Tagen nach der Geburt bei der Personenstandsbehörde kein Vorname bekannt gegeben, hat die Personenstandsbehörde das Pflugschaftsgericht zu informieren. Das Pflugschaftsgericht ist von der Personenstandsbehörde auch dann anzurufen, wenn der Vorname nicht dem Geschlecht des Kindes entspricht, als Vorname nicht gebräuchlich ist oder dem Wohl des Kindes abträglich ist (§ 13 Abs 3 PStG).

3.1.6 Familienname des Kindes

Die Erläuterung zum KindNamRÄG 2013 geht davon aus, dass die „Namensgebung Ausfluss der den Eltern obliegenden Erziehungspflicht“ sei. Die Bestimmung des Familiennamens für das Kind ist in den §§ 155 - 157 ABGB geregelt.

3.1.6.1 Name des Kindes bei gemeinsamen Familiennamen der Eltern

Wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen haben, bekommt auch das Kind mit Geburt diesen Namen und zwar auch dann, wenn ein Elternteil einen Doppelnamen hat. Das Kind bekommt dann den Namen, welchen beide Eltern führen oder den Doppelnamen, welcher ein Elternteil führt (§ 155 Abs 1 ABGB). Haben beide Eltern den gleichen Doppelnamen, bekommt auch das Kind den ganzen Doppelnamen. Es ist dann nicht möglich, dass das Kind nur einen Teil vom Doppelnamen bekommt.¹⁰⁶

¹⁰⁴ RIS-Justiz RWZ0000196, zuletzt LGZ Wien 42 R 321/14p.

¹⁰⁵ Personenstandsgesetz BGBl I 2013/16.

¹⁰⁶ Böhsner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 155 ABGB Rz 2 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

3.1.6.2 Name des Kindes ohne gemeinsamen Familiennamen der Eltern

Führen die Eltern aber keinen gemeinsamen Familiennamen, gibt es nach § 155 Abs 2 ABGB mehrere Möglichkeiten, welchen Namen das Kind bekommt. Die Eltern können nach der Geburt des Kindes bestimmen, welchen Namen das Kind erhält. Entweder den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters. Haben die Mutter oder der Vater einen Doppelnamen, bekommt auch das Kind den ganzen Doppelnamen. Es ist aber auch möglich, dass das Kind einen Doppelnamen aus den Familiennamen beider Eltern bekommt, dieser ist durch einen Bindestrich zu trennen. Bei dieser Variante kann aber kein Doppelname von einem Elternteil angenommen werden, hier bekommt das Kind jeweils einen Teil von ihrem Doppelnamen und aus diesem wird sein eigener Doppelname. Fehlt es an einer solchen Bestimmung der Eltern, bekommt das Kind gemäß § 155 Abs 3 ABGB den Familiennamen der Mutter, unabhängig davon, ob es sich um einen einfachen Namen oder einen Doppelnamen handelt. Zunächst erhalten Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben, nach der Geburt den Familiennamen der Mutter. Entweder belassen die Eltern es bei diesem Namen oder sie ändern den Familiennamen des Kindes in den des Vaters oder einen Doppelnamen um. Es ist daher auch möglich, dass Geschwister unterschiedliche Familienamen habe.¹⁰⁷

3.1.6.3 Berechtigung zur Namensbestimmung des Kindes

Jener Elternteil, der mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraut ist, ist auch berechtigt, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen (§ 156 Abs 1 ABGB).¹⁰⁸ Sind beide Eltern mit der Obsorge und somit mit der Pflege und Erziehung betraut, haben die Eltern bei der Namensgebung einvernehmlich vorzugehen (§ 156 Abs 1 zweiter Satz ABGB). Beim Standesamt genügt die Erklärung von einem Elternteil. Dieser muss versichern, dass der andere Elternteil mit der Namenswahl einverstanden ist oder dass aufgrund unzumutbaren Aufwands kein Einvernehmen erzielt werden kann (§ 156 Abs 1 zweiter Satz, zweiter Halbsatz ABGB). Ein nicht zumutbarer Aufwand besteht zB, wenn ein Elternteil das Gespräch verweigert, der andere nicht erreichbar¹⁰⁹ oder sein Aufenthalt unbekannt ist.¹¹⁰

¹⁰⁷ Hopf in KBB⁴ § 155 Rz 4.

¹⁰⁸ Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 160 Rz 10.

¹⁰⁹ Stormann in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 156 Rz 5.

¹¹⁰ Jesser-Huß, Das neue Namensrecht, in Ferrari/Hinteregger/Kathrein (Hrsg), Reform des Kindschafts- und Namensrechts (2014) 87 (104).

3.1.6.4 Anrufung des Pflegschaftsgerichts

Das Pflegschaftsgericht kann gemäß § 181 Abs 1 ABGB dann angerufen werden, wenn die Eltern zu keinem Einvernehmen kommen oder widersprüchliche Erklärungen abgeben,¹¹¹ aber auch dann, wenn die Bestimmung des Familiennamens zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, aber haben sie die gemeinsame Obsorge und bestimmt der Vater den Namen des Kindes auf seinen Familiennamen, obwohl er seit Jahren keinen Kontakt zum Kind hat, kann das Pflegschaftsgericht dem Vater die Obsorge und allfällige Mitwirkungsrechte nach § 189 ABGB entziehen.¹¹²

3.1.7 Medizinische Heilbehandlung

Das einsichts- und urteilsfähige Kind kann Einwilligungen in medizinische Behandlungen nur selbst erteilen. Die Zustimmung der Person, welche mit Pflege und Erziehung betraut ist, ist dann erforderlich, wenn es dem Minderjährigen an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit mangelt (§ 173 Abs 1 ABGB). Handelt es sich um eine Behandlung, die mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, bedarf es neben der Einwilligung des mündigen Minderjährigen auch noch der Zustimmung der Person, die mit der Pflege und Erziehung beauftragt ist (§ 173 Abs 2 ABGB). Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, genügt es nach § 167 Abs 1 ABGB, wenn ein Elternteil die Zustimmung zur medizinischen Heilbehandlung gibt.¹¹³ Die Einwilligung des Minderjährigen bzw die Zustimmung des mit der Obsorge betrauten Elternteils ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung lebensnotwendig ist (§ 173 Abs 3 ABGB).

3.2 Vermögensverwaltung

Mit dem KindRÄG 2001 gab es in der Vermögensverwaltung teilweise Änderungen. Von der Vermögensverwaltung ist nunmehr auch die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich erfasst. Weiters stehen seitdem die Erhaltungs- und Vermehrungspflichten unter dem Vorbehalt des Kindeswohls.¹¹⁴ Gemäß § 164 Abs 1 ABGB haben die Eltern das Vermögen des Kindes „mit

¹¹¹ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 21.

¹¹² Stormann in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 156 Rz 6.

¹¹³ Stormann in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 173 Rz 10.

¹¹⁴ Kerschner, Familienrecht V⁵ 133f.

der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten“ und „es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren“. Demzufolge sollen Bedürfnisse des Kindes aus seinem eigenen Vermögen befriedigt werden. Darunter fallen zB der Kauf eines Musikinstrumentes oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums, nicht aber der Kauf eines Pkws, damit ein Elternteil mit diesem das Kind besuchen kann. Weiters erfolgt die Vermögensverwaltung durch die Eltern unentgeltlich.¹¹⁵

Die Elternteile haben einvernehmlich vorzugehen, wenn beide mit der Obsorge betraut sind (§ 137 Abs 2 ABGB).¹¹⁶ Sind die Eltern sich uneinig, haben sie nach § 181 ABGB vorzugehen. Ist ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig, hat er kein Recht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und somit kommt dem anderen Elternteil die alleinige Vermögensverwaltung zu. Sind beide Elternteile oder derjenige, der die alleinige Obsorge innehat, von der Verwaltung ausgeschlossen, muss das Gericht andere Personen mit der Vermögensverwaltung beauftragen (§ 166 ABGB). An sich ist es nicht möglich, auf die Ausübung der Vermögensverwaltung zu verzichten, da es sich hier um einen Teil der unverzichtbaren Obsorgepflicht handelt.

Die Eltern haben dem Gericht Rechnung zu legen, wenn der Wert des Vermögens oder der Jahreseinkünfte des minderjährigen Kindes 10.000 Euro erheblich übersteigt oder eine unbewegliche Sache dazu gehört (§ 133 Abs 2 AußStrG¹¹⁷).¹¹⁸ Unabhängig davon hat das Gericht die Vermögensverwaltung zu überwachen, wenn dies notwendig ist, um eine „unmittelbar drohende Gefahr“ für das Kindeswohl abzuwehren (§ 133 Abs 3 ABGB). Dies kann der Fall sein, wenn das Gericht gegen die Eignung des gesetzlichen Vertreters Bedenken hat oder wenn das Kindesvermögen ungerechtfertigt verwendet wird.¹¹⁹

Wenn dem Kind ein Vermögen zugewendet wird, kann ein Elternteil oder beide Eltern von der Verwaltung über dieses Vermögen ausgeschlossen werden. Besteht die gemeinsame Obsorge und wird nur ein Elternteil von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen, wird der andere Elternteil mit der Verwaltung betraut. Wenn beide Eltern oder der allein obsorgebetraute Elternteil ausgeschlossen werden, hat das Gericht zu bestimmen, wer mit der Verwaltung betraut wird (§ 166 ABGB). Es ist auch möglich, dass ein Elternteil, welcher dem

¹¹⁵ LG Salzburg 21 R 589/05x EFSIlg 113.768.

¹¹⁶ *Nademeinsky* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 164 Rz 3.

¹¹⁷ Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111 idF BGBl 2016/50.

¹¹⁸ OGH 22.10.2010, 7 Ob 183/10 b.

¹¹⁹ *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 165 ABGB Rz 2 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

Kind ein Vermögen zugewendet hat, den anderen Elternteil von der Verwaltung dieses Vermögens ausschließt.¹²⁰ Dies ist vor allem bei Zuwendungen des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils der Fall.¹²¹ Der Wunsch des Zuwendenden, dass ein oder beide Elternteil(e) von der Verwaltung ausgeschlossen werden, kann auch ohne begründete Besorgnis geäußert werden.¹²² Weiters kann der Zuwendende auch Anliegen in Bezug auf die Person äußern, welche das zugewendete Vermögen des Kindes verwalten soll. Darauf ist dann Rücksicht zu nehmen, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht (§ 205 Abs 1 ABGB).

Ist es den Eltern nicht möglich, für den angemessenen Unterhalt des Kindes aufzukommen, kann das Vermögen des Kindes angegriffen werden.¹²³

3.3 Gesetzliche Vertretung

Durch das KindRÄG 2001 wurde die Volljährigkeit auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr herabgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt ist man voll geschäfts- und prozessfähig. Mit der gesetzlichen Vertretung ist man berechtigt und verpflichtet, für das Kind Rechtshandlungen vorzunehmen. Davon erfasst sind Vertretungshandlungen im Namen des Kindes, welche das Kind unmittelbar verpflichten oder berechtigen; ebenfalls dazu zählen Einwilligungen.¹²⁴ In § 167 ABGB wird die Vertretung des Kindes nach außen geregelt, damit sind Vertretungen gegenüber dritten Personen und Behörden gemeint.¹²⁵ Für die Vertretung gilt das Prinzip der Einzelvertretung nach § 167 Abs 1 ABGB; somit kann das minderjährige Kind, welches noch nicht selbst geschäftsfähig ist, von jedem Elternteil allein rechtskräftig vertreten werden, wenn beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind.¹²⁶ In § 167 Abs 2 ABGB ist geregelt, wann es der Zustimmung des anderen Elternteils bedarf. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vorname oder Nachname des Kindes geändert werden soll. In wichtigen Vermögensangelegenheiten, zB bei der Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, bedarf es zusätzlich zur Einwilligung des anderen Elternteils auch einer Genehmigung durch das Gericht.

¹²⁰ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 145c ABGB Rz 6 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

¹²¹ *Nademleinsky* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 166 Rz 2.

¹²² LGZ Wien 45 R 741/01f EFSlg 100.196.

¹²³ Siehe dazu etwa *Trentinaglia*, Das wirtschaftliche Wohlergehen des Kindes - offene Fragen zur Mündelgeldveranlagung und zum Unterhaltsrecht, in *Ferrari/Hinteregger/Katrein* 69 ff.

¹²⁴ *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 246.

¹²⁵ RV 296 BlgNr 21. GP 50.

¹²⁶ *Kerschner*, Familienrecht V⁵ 132.

3.3.1 Einzelvertretung gemäß § 167 Abs 1 ABGB

Der Grund für die Einzelvertretung ist, klare und sichere Verhältnisse im behördlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr zu schaffen.¹²⁷ Somit kann jeder Elternteil, der mit der Obsorge betraut ist, für das minderjährige Kind ua einen Reisepass beantragen¹²⁸ oder eine Schule auswählen¹²⁹, da dies Angelegenheiten sind, die nicht von den speziellen Bestimmungen in Abs 2 und Abs 3 erfasst sind. Besteht zwischen den Eltern kein Einvernehmen, gilt bei unwiderruflichen Erklärungen die erste und bei widerruflichen die letzte Erklärung. Gleichzeitig widersprechende Erklärungen, die einem Dritten zugehen, sind beide unwirksam und somit gilt keine als erklärt.¹³⁰

3.3.2 Zustimmung des anderen Elternteils gemäß § 167 Abs 2 ABGB

In § 167 Abs 2 ABGB ist eine taxative Aufzählung enthalten und umfasst Angelegenheiten, in denen der Elternteil für die Vertretungshandlung die Zustimmung des anderen vertretungsbefugten Elternteils benötigt. Bevor diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist das Geschäft schwebend unwirksam (§ 865 Satz 3 ABGB gilt analog).¹³¹ Die Zustimmung kann vom Gericht ersetzt werden, wenn diese vom anderen Elternteil ungerechtfertigt verweigert wird (§ 181 Abs 1 ABGB). Ist nur ein Elternteil mit der gesetzlichen Vertretung betraut, braucht dieser die Zustimmung des anderen Elternteils nicht. Derjenige, der nicht vertretungsbefugt und somit nicht zustimmungsberechtigt ist, ist daher nur über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und kann sich darüber in einer angemessenen Frist äußern.¹³²

3.3.2.1 Änderung des Vor- und Familiennamens

Von § 167 Abs 2 ABGB ist ua die Änderung des Vor- und Familiennamens des Kindes erfasst. Diese Änderung erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde; erforderlich ist die Zustimmung des anderen vertretungsbefugten Elternteils. Die Zustimmung des anderen Elternteils ist nicht erforderlich, wenn der antragstellende Elternteil alleine vertretungsbefugt ist. Der andere Elternteil ist aber

¹²⁷ RV 60 B1gNR 14. GP 31.

¹²⁸ LGZ Wien 43 R 1282/78 EFS1g 31.296; LGZ Wien 47 R 364/93 EFS1g 71.781.

¹²⁹ OGH 8 Ob 635/84 EFS1g 47.230.

¹³⁰ *Stabentheiner* in *Rummel*³ § 154a Rz 3.

¹³¹ OLG Graz 07.01.1993, 8 Ra 98/9.

¹³² *Fischer-Czermak* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 167 ABGB Rz 7ff (Stand 01.03.2015, rdb.at).

darüber zu verständigen und kann sich dazu äußern.¹³³ Ist das Kind bereits mündig, bedarf es auch der Zustimmung des Kindes (§ 1 Abs 2 NÄG). In § 2 NÄG sind weiters die Voraussetzungen für eine Namensänderung geregelt und in § 3 NÄG Versagungsgründe. Die Namensänderung ist zu untersagen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 3 Abs 1 Z 6 NÄG). Sind die Eltern mit der gemeinsamen Obsorge betraut und verweigert ein Elternteil seine Zustimmung zur Namensänderung, kann nach § 181 ABGB deren Ersetzung beantragt werden.

Keine Vertretungshandlung ist die erstmalige Bestimmung des Vornamens für das Kind (§ 21 PStG). Dies ist ein eigenes Recht der Eltern, welches ihnen im Rahmen der Obsorge zusteht.¹³⁴ Ist nur ein Elternteil mit der Obsorge betraut, kann dieser alleine über den Vornamen des Kindes entscheiden.

Vor dem KindNamRÄG 2013 konnte ein Kind aus geschiedener Ehe den neuen Familiennamen des wiederverheirateten Elternteils nur durch das NÄG erhalten. Nun ist eine Änderung des Familiennamens aber auch nach § 157 Abs 2 ABGB möglich. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass es dem Kindeswohl entspricht, wenn ein Kind seinen Namen auf den Mädchennamen der Mutter ändert, den diese nach der Scheidung vom Kindesvater wieder angenommen hat. Begründet hat der Gesetzgeber dies damit, dass das Kind somit den gleichen Familiennamen wie sein aktuelles Umfeld hat und dass dies mehr dem Kindeswohl entspricht als die Beibehaltung des bisherigen anders lautenden Familiennamens.¹³⁵ Ausschlaggebend bei einem Minderjährigen ist dessen klar erklärter und nachvollziehbarer Wunsch auf Namensänderung, wodurch er sich mit seiner Kernfamilie nach außen hin identifizieren kann.¹³⁶ Der wesentliche Unterschied zwischen § 156 Abs 1 ABGB und § 167 Abs 2 ABGB besteht darin, dass § 167 Abs 2 ABGB die Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils verlangt, aber nach § 156 Abs 1 ABGB genügt die Erklärung von einem Elternteil, dass der andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nur mit einem nicht zumutbaren Aufwand erreicht werden kann.

¹³³ OGH 1 Ob 677/89 EFSlg 59.715.

¹³⁴ LGZ Wien 43 R 106/86 EFSlg 51.142.

¹³⁵ LG Innsbruck 54 R 50/12t EFSlg 134.379.

¹³⁶ LG Salzburg 21 R 471/05v EF-Z 2006/43 (83).

3.3.2.2 Staatsbürgerschaft des Kindes

Den Antrag über die Verleihung der Staatsbürgerschaft hat der gesetzliche Vertreter des Antragstellers einzubringen, sofern dieser nicht selbst handlungsfähig ist (§ 19 Abs 1 S 2 StGB idF BGBl. I Nr 122/2009). Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut, reicht für die Antragstellung die Zustimmung eines Elternteils. Allerdings ist im Verfahren die Zustimmung des anderen Elternteils für die Rechtswirksamkeit erforderlich (§ 167 Abs 2 ABGB). Diese Zustimmung kann vom Pflegschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie der andere Elternteil nicht erteilt. Wichtig ist auch hier das Kindeswohl.¹³⁷

3.3.2.3 Religionsbekenntnis

Die Entscheidung für den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft bzw der Austritt aus einer solchen ist gemäß § 167 Abs 2 ABGB eine Vertretungshandlung, die das Außenverhältnis betrifft und somit die Zustimmung beider Elternteile erfordert, sofern beide mit der Obsorge betraut sind. Besteht zwischen den Eltern kein Einvernehmen oder widerrufen sie das Einverständnis, kann das Gericht die Einwilligung eines Elternteiles gemäß § 181 Abs 1 ABGB ersetzen. Voraussetzung ist, dass keine gerechtfertigten Gründe für eine Weigerung bestehen. Bei der Beurteilung des Gerichts, in welchem Religionsbekenntnis das Kind erzogen werden soll, nimmt es darauf Bedacht, welche religiöse Überzeugung der hauptsächlich betreuende Elternteil hat. Ist der hauptsächlich betreuende Elternteil zB römisch-katholisch, ist es förderlich, das Kind auch in diesem Glauben zu erziehen. Damit sollen die sozialen Kontakte und die Aufrechterhaltung der harmonischen Beziehung zwischen dem Kind und dem hauptsächlich betreuenden Elternteil aufrechterhalten werden. Der andere Elternteil kann dem Kind aber trotzdem im Rahmen des Kontaktrechts zB muslimische Glaubenswerte vermitteln.¹³⁸ Steht einem Elternteil die alleinige Obsorge zu, bedarf dieser keiner Zustimmung des anderen Elternteils für den Ein- oder Austritt aus der Kirche. Dem anderen Elternteil steht lediglich ein Äußerungsrecht gemäß § 178 Abs 1 ABGB zu.¹³⁹ Ist das Kind über 10 Jahre alt, muss es vor einem Wechsel des Religionsbekenntnisses oder der Abmeldung vom Religionsunterricht angehört werden (§ 2 Abs 3 RelKEG). Ab dem zwölften Lebensjahr des Kindes kann es nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden als bisher. Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet,

¹³⁷ Nademleinsky in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 167 Rz 9.

¹³⁸ LG Wels 21 R 260/14f EFSIlg 142.693.

¹³⁹ LGZ Wien 43 R 371/79 EFSIlg 33.552.

erlischt die Zustimmungsbefugnis des mit der Obsorge betrauten Elternteils.¹⁴⁰ Das Kind kann nun selber entscheiden, zu welcher Religion es sich bekennt (§ 5 RelKEG).¹⁴¹

3.3.2.4 Reisepass

Mündige Minderjährige können die Ausstellung eines Reisepasses selbst beantragen. Der gesetzliche Vertreter muss dazu aber seine Zustimmung geben (§ 8 Abs 1 PassG¹⁴²). Teilen die Eltern sich die gemeinsame Obsorge, können beide einen Reisepass für das Kind beantragen. Bei Alleinobsorge eines Elternteils kann nur der obsorgebetraute Elternteil den Pass beantragen, der andere Elternteil hat dieses Recht nicht.¹⁴³

Zur Sicherung des Kindeswohls hat das Gericht gemäß § 137 Abs 3 Z 5 AußStrG die Reisedokumente des Kindes abzunehmen, wenn dadurch keine Interessen der Parteien verletzt werden. Das Kindeswohl muss noch nicht gefährdet sein. Weiters dürfen demjenigen Elternteil, welcher das Kind ins Ausland verbrachte, auch keine neuen Reisedokumente für das Kind ausgestellt werden. Dies ist vor allem dann notwendig, wenn der Obsorgebetraute das Kind ins Ausland verbringt und der andere Elternteil sein Kontaktrecht nun nicht mehr ausüben kann. Das Gericht kann sodann die Obsorge vorläufig auf den anderen Elternteil übertragen.¹⁴⁴

3.3.2.5 Schule bzw Ausbildung

Den Eltern obliegt die Wahl der Schule und des Ausbildungsplatzes; zu berücksichtigen sind aber der Wunsch des Kindes und sein Wohl. Wenn beide Elternteile obsorgebetraut sind, haben sie gemäß § 137 Abs 2 ABGB darüber im Einvernehmen zu entscheiden. Ist ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut, hat dieser sodann alleine zu entscheiden; dem anderen Elternteil kommt lediglich ein Anhörungs- und Äußerungsrecht zu (§ 189 ABGB).¹⁴⁵

¹⁴⁰ Nademleinsky in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 167 Rz 7.

¹⁴¹ Bundesgesetz vom 30. April 1985 über die religiöse Kindererziehung, BGBl 155/1985.

¹⁴² Passgesetz BGBl 1992/839.

¹⁴³ LGZ Wien 47 R 364/93 EFSIlg 71.781.

¹⁴⁴ OGH 5 Ob 131/13w iFamZ 2014/15 (21).

¹⁴⁵ *Gitschthaler* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 160 Rz 6.

3.3.2.6 Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrag

Bei gemeinsamer Obsorge reicht für den Abschluss eines Lehrvertrages für den Minderjährigen die Zustimmung eines Elternteils.¹⁴⁶ Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut und soll ein Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrag vorzeitig gelöst werden, bedarf es gemäß § 167 Abs 2 ABGB zur Wirksamkeit der Zustimmung beider Elternteile.¹⁴⁷

3.3.2 Vertretung in Vermögensangelegenheiten gemäß § 167 Abs 3 ABGB

3.3.2.1 Allgemein

In § 167 Abs 3 ABGB wird die Vertretung des Minderjährigen in Vermögensangelegenheiten geregelt. Unter Vermögensangelegenheiten versteht man den „Vermögensstamm und die laufenden Einkünfte des Minderjährigen“.¹⁴⁸ Bei der Vertretung in Vermögensangelegenheiten unterscheidet man Vertretung des ordentlichen und außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs.

3.3.2.2 Vermögensangelegenheiten des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs

Bei Vermögensangelegenheiten des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs besteht Alleinvertretung gemäß § 167 Abs 1 ABGB. Sind beide Eltern gemeinsam mit der Obsorge betraut, reicht daher die Zustimmung eines Elternteils. Zu Angelegenheiten des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs zählt man jene, welche in die gewöhnliche Vermögensverwaltung fallen bzw nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen als angemessen angesehen werden.¹⁴⁹

Unter Vermögensangelegenheiten des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs fallen etwa die Verwaltung und Instandsetzung eines Zinshauses,¹⁵⁰ die Eröffnung eines Girokontos¹⁵¹ oder die Vertretung eines Minderjährigen in einem Passivprozess.¹⁵²

¹⁴⁶ LGZ Wien 43 R 246/78 EFSIlg 31.297.

¹⁴⁷ OLG Graz 8 Ra 98/92 EFSIlg 71.766.

¹⁴⁸ Dullinger, Die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei Rechtsgeschäften, RZ 1986, 202.

¹⁴⁹ Lukas, Die Geschäftsfähigkeit und gesetzliche Vertretung Minderjähriger im österreichischen Privatrecht unter dem Blickwinkel der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, in Rauch-Kallat/Pichler, Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1994), 339.

¹⁵⁰ OGH 6 Ob 591/80 EFSIlg 35.946.

¹⁵¹ Iro, Verfügungen über Girokonten nicht voll Geschäftsfähiger, ÖBA 1986, 503.

¹⁵² OGH 4 Ob 53/07h iFamZ 2007, 244.

3.3.2.3 Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs

Haben die Eltern die gemeinsame Obsorge, brauchen sie für Vertretungshandlungen und Einwilligungen in Vermögensangelegenheiten die Zustimmung des anderen Elternteils und zusätzlich noch eine Genehmigung des Gerichts. Ist ein Elternteil alleine mit der Obsorge und daher mit der gesetzlichen Vertretung betraut, braucht er nur eine gerichtliche Genehmigung, nicht auch die Zustimmung des anderen Elternteils.¹⁵³ Der andere Elternteil hat lediglich das Recht auf Information und Äußerung nach § 189 Abs 1 Z 1 ABGB. Sind beide Elternteile mit der gesetzlichen Vertretung betraut und gibt ein Elternteil seine Zustimmung nicht, wird diese fehlende Zustimmung nicht durch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ersetzt.¹⁵⁴ Es ist aber möglich, dass das Gericht die fehlende Zustimmung des anderen Elternteils nach § 181 Abs 1 ABGB ersetzt, wenn keine Gründe vorliegen, welche die Weigerung rechtfertigen. Das Gericht hat nach stRsp die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die Angelegenheit dem Kindeswohl entspricht.¹⁵⁵ Ein Rechtsgeschäft, welches das Vermögen des Minderjährigen vermehrt, kann das Gericht genehmigen. Aber ein Rechtsgeschäft, durch welches der Minderjährige Nachteile erleiden könnte, darf das Gericht nicht genehmigen. Dies ist zB der Fall, wenn durch das Rechtsgeschäft eine Vermögensminderung des Minderjährigen nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁵⁶

Zu Geschäften des außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb zählt man jene, welche nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen nicht üblich sind und zwar deshalb, da sie nicht regelmäßig auftreten und der außergewöhnlichen Verwaltung bedürfen.¹⁵⁷ Zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören ua die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder die Annahme einer mit Belastung verbundenen Schenkung,¹⁵⁸ aber auch ein Kaufvertrag über ein Motorrad im Wert von 1.990 Euro, welches der Minderjährige ohne eigenes Einkommen mit einem Kreditvertrag finanziert.¹⁵⁹

¹⁵³ OGH 4 Ob 567/95 EFSlg 78.125.

¹⁵⁴ OGH 1 Ob 105/02a EFSlg 100.266.

¹⁵⁵ 3 Ob 522/92 = JB1 1993, 106; 4 Ob 164/98s = SZ 71/119; 7 Ob 78/01y = immolex 2001/168; 9 Ob 107/04g = EFSlg 107.758; 5 Ob 166/09m = EFSlg 123.273.

¹⁵⁶ RIS-Justiz RS0048176.

¹⁵⁷ Dullinger, RZ 1986, 203.

¹⁵⁸ Nademleinsky in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 167 Rz 19.

¹⁵⁹ LGZ Wien 37 R 77/04d VRInfo 2004 H 6, 9.

3.3.3 Vertretung in zivilgerichtlichen Verfahren

In zivilgerichtlichen Verfahren ist der Minderjährige gemäß § 169 Abs 1 ABGB von einem Elternteil alleine zu vertreten. Können sich die Eltern nicht einigen, wer das Kind im Prozess vertreten soll und wird vom Gericht kein Vertreter bestellt, ist derjenige Elternteil, der die erste Vertretungshandlung setzt (zB Klageeinbringung, bei der Streitverhandlung erscheint nur ein Elternteil), zur Vertretung berechtigt.

III. INFORMATIONS-, ÄUSSERUNGS- UND VERTRETUNGSRECHT

1. Entwicklung

1.1 KindRÄG 2001

Bereits mit dem KindRÄG 2001 wurde die Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern gestrichen. Weiters wurde § 178 ABGB aF nicht mehr mit dem Begriff „Mindestrechte“ betitelt, sondern mit dem positiveren Begriff „Informations- und Äußerungsrechte“. Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ wurde ebenfalls ersetzt und zwar durch „wichtige Angelegenheiten“. Mit dem KindRÄG 2001 bleibt nun die Verletzung der Informationspflicht durch den obsorgebetrauten Elternteil nicht mehr ohne Folgen. Verletzt der mit der Obsorge betraute Elternteil seine Informations- und Äußerungspflichten anhaltend, hat das Gericht auf Antrag angemessene Verfügungen zu treffen. Wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt, schreitet das Gericht von Amts wegen ein.¹⁶⁰

1.2 KindNamRÄG 2013

Durch das KindNamRÄG 2013 wurde das Informations- und Äußerungsrecht weiter ausgebaut und findet sich nunmehr in § 189 ABGB. Neu ist, dass derjenige Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, den anderen obsorgebetrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten hat. Es wird die obsorgebetraute Person vertreten und nicht das Kind. Daher muss der andere Elternteil den obsorgebetrauten Elternteil stets in dessen Interesse vertreten.¹⁶¹ Weiters wird der nicht obsorgebetraute Elternteil verpflichtet, das Kind zu pflegen und zu erziehen, wenn es sich rechtmäßig bei diesem aufhält (§ 189 Abs 1 Z 2 ABGB). Der obsorgebetraute Elternteil kann aber die Vertretung des nicht obsorgebetrauten Elternteils untersagen.¹⁶² Durch das KindNamRÄG 2013 wurde § 189 ABGB auch noch durch einen neuen Abs 5, in welchem klar gestellt wird, dass § 189 ABGB auch für den Obsorgebetrauten gilt, ergänzt; ansonsten wurde es inhaltlich unverändert übernommen.¹⁶³

¹⁶⁰ ErläutRV 296 BlgNR 21. GP 67 f.

¹⁶¹ *Beclin*, Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht, iFamZ 2013, 6 (11).

¹⁶² *Kathrein*, ÖJZ 2013/23, 212.

¹⁶³ *Weitzenböck* in *Schwimann* (Hrsg), ABGB-TaKom³ § 189 Rz 1.

2. Grundsätzliches zum Informations- und Äußerungsrecht

Das Informations- und Äußerungsrecht nach § 189 ABGB ist neben dem Kontaktrecht ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung, welches durch Art 8 EMRK geschützt wird. Zwischen Eltern und Kind besteht eine familiäre Nahebeziehung und zwar auch dann, wenn einer der Eltern nicht mit der Obsorge betraut ist. Die Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgebetrauten Elternteils wurden eingeführt, damit die Familienbindung zwischen dem Kind und den Eltern gestärkt und somit die Entwicklung des Kindes in positiver Weise gefördert wird. Das ist vor allem aufgrund der steigenden Trennungen der Eltern sehr wichtig.¹⁶⁴

Mit dem Informations- und Äußerungsrecht soll betont werden, dass die Verantwortung beider Eltern gegenüber dem Kind nach der Trennung bestehen bleibt.¹⁶⁵ Diese Rechte wirken nur im Innenverhältnis, somit nicht gegen Dritte. Das heißt, der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil muss sich an den Obsorgebetrauten¹⁶⁶ und nicht an Dritte wie zB Lehrer, Ärzte oder Trainer wenden. Die Pflicht zur Informationsauskunft hat nicht das Kind selbst, sondern der mit der Obsorge betraute Elternteil.¹⁶⁷ Wenn ein Elternteil nur mit einem Teil der Obsorge betraut ist, beziehen sich die Rechte nach § 189 ABGB nur auf die übrigen Obsorgebereiche.¹⁶⁸ Das Informationsrecht dient aber nicht dazu, die vermögensrechtlichen Interessen des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils zu schützen.¹⁶⁹

Durch das Informationsrecht soll derjenige Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, die Möglichkeit bekommen, am Heranwachsen seines Kindes teilzuhaben und sich vom Wohlergehen des Kindes zu überzeugen. Er soll geeignete Maßnahmen ergreifen können, wenn es zu einer Obsorge-Vernachlässigung kommt und sich bei wichtigen Maßnahmen, welche das Kind betreffen, äußern können. Mit dem Äußerungsrecht, welches seit dem KindRÄG 2001 in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Informationsrecht steht, soll sichergestellt werden, dass der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil auf Entscheidungen,

¹⁶⁴ *Leeb/Priehl*, Die Mindestrechte des nicht Obsorgeberechtigten (§ 178 ABGB), ÖJZ 1995, 613 (614ff).

¹⁶⁵ LGZ Wien 48 R 322/13b EFSlg 137.801.

¹⁶⁶ LG Salzburg 21 R 41/04g EFSlg 107.825.

¹⁶⁷ LG Feldkirch 3 R 203/13w EFSlg 137.802.

¹⁶⁸ *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 2 (Stand 01.03.2015, rdb.at).

¹⁶⁹ *Höllwerth*, Das Informationsrecht nach § 178 ABGB, EF-Z 2011, 164 (165).

welche das Kind betreffen, Einfluss nehmen kann.¹⁷⁰ Das Äußerungsrecht des nicht obsorgebetrauten Elternteils ist aber kein Zustimmungs- oder Mitbestimmungsrecht.¹⁷¹

Haben die Eltern die gemeinsame Obsorge ist § 189 ABGB nicht anwendbar. Bei gemeinsamer Obsorge richten sich die wechselseitigen Informations- und Äußerungsrechte nach § 137 ABGB, die Eltern haben somit einvernehmlich vorzugehen.¹⁷²

3. Recht auf Information und Äußerung

Derjenige Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat das Recht vom anderen Elternteil über wichtige Angelegenheiten des § 167 Abs 2 und Abs 3 ABGB rechtzeitig verständigt zu werden und sich in einer angemessenen Frist diesbezüglich zu äußern (§ 189 Abs 1 Z 1 ABGB). Dieser ist daher der Informationsberechtigte. Sind beide Eltern nicht mit der Obsorge betraut, haben sie das Recht vom Obsorgeträger über das Kind informiert zu werden und sich dazu zu äußern. Wurde das Kind aber adoptiert, haben die leiblichen Eltern während des Adoptivverhältnisses kein Recht auf Information und Äußerung.¹⁷³

Das Informationsrecht besteht nur gegenüber der Person, welche mit der Obsorge betraut ist. Somit hat der andere Elternteil gemäß § 189 ABGB kein Recht bei Elternsprechtagen Auskunft über die schulische Entwicklung seines Kindes zu bekommen.¹⁷⁴ Nur derjenige Elternteil, welcher mit der Obsorge betraut ist, kann sich zur Informationsauskunft an Dritte wenden.¹⁷⁵

Beim Informationsrecht handelt es sich um ein Auskunftsrecht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils auf Anfrage.¹⁷⁶ Damit soll verhindert werden, dass dem uninteressierten Elternteil Mitteilungen aufgedrängt werden.¹⁷⁷ Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hat daher gemäß § 189 ABGB nicht das Recht auf regelmäßige Informationen in bestimmten Zeitabständen. Der mit der Obsorge betraute Elternteil hat den anderen Elternteil nur dann zu informieren, wenn sich dermaßen außergewöhnliche Umstände ereignen oder wenn wichtige

¹⁷⁰ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB 1a⁴ § 189 Rz 1.

¹⁷¹ OGH 6 Ob 1672/95 EFSlg 78.267.

¹⁷² Hopf in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB² (2007) § 176 Rz 1.

¹⁷³ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB 1a⁴ § 189 Rz 2.

¹⁷⁴ LGZ Wien 43 R 517/09m EFSlg 123.357.

¹⁷⁵ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 30.

¹⁷⁶ Leeb/Prietl, ÖJZ 1995, 613 (615).

¹⁷⁷ Höllwerth, EF-Z 2011, 166.

Entscheidungen zu treffen sind.¹⁷⁸ Weiters hat der nicht obsorgebetrante Elternteil auch kein Recht auf Informationen einzelner Erziehungsmaßnahmen, auf ständige Überwachung der Kinderbetreuung oder mit der Kontrolle des Gesundheitszustands des Kindes betraut zu werden.¹⁷⁹ Der mit der Obsorge betraute Elternteil muss den anderen auch nicht über einen Urlaub im Ausland informieren.¹⁸⁰

4. Pflicht zur Information und Äußerung

Die Informations- und Äußerungsrechte nach § 189 ABGB wirken nur im Innenverhältnis¹⁸¹ und nicht im Außen- oder Vertretungsverhältnis.¹⁸²

Das Informationsrecht richtet sich gegen die Person, welche mit der Obsorge betraut ist; diese wird Informationsverpflichtete genannt. Dies können ein Elternteil, aber auch Großeltern(teil), Pflegeeltern(teil) oder der Jugendwohlfahrtsträger sein, wenn diese mit der Obsorge betraut sind. Diejenige Person, welche mit der Obsorge betraut ist, hat den anderen über Angelegenheiten, welche das Kind betreffen, zu verständigen. Das Informationsrecht besteht aber nicht gegenüber Dritten, wie zB einem Lehrer oder dem behandelnden Arzt.¹⁸³ Daher kann der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil Auskünfte über die schulische Entwicklung nicht direkt beim Elternsprechtag¹⁸⁴ oder telefonisch bei den Lehrern¹⁸⁵ einholen. Der nicht obsorgebetrante Elternteil kann sich auch nicht direkt an den Arzt wenden, um von diesem Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes oder dessen Behandlungsverlauf zu bekommen. Diejenige Person, welche mit der Obsorge betraut ist, kann sich bei der Wahrnehmung der Informationspflicht auch vertreten lassen. Vertreter kann zB ein Rechtsanwalt sein. Mit dieser Möglichkeit soll die Informationsauskunft zwischen angespannten Eltern erleichtert werden.¹⁸⁶

¹⁷⁸ LGZ Wien 44 R 516/93 EFSlg 71.919.

¹⁷⁹ LGZ Wien 43 R 350/80 EFSlg 36.053.

¹⁸⁰ LGZ Wien 42 R 207/05k EFSlg 113.879.

¹⁸¹ LGZ Wien 42 R 416/02s EFSlg 100.374.

¹⁸² OGH 7 Ob 501/92 EFSlg 68.849.

¹⁸³ *Hopf* in KBB⁴ § 189 Rz 2.

¹⁸⁴ LGZ Wien 44 R 193/91 EFSlg 66.132.

¹⁸⁵ LGZ Wien 45 R 797/95 EFSlg 78.268.

¹⁸⁶ *Höllwerth*, EF-Z 2011, 167.

Die Pflicht zur Information bezieht sich nicht nur auf Angelegenheiten vor ihrem Eintritt, sondern auch auf jene wichtige Angelegenheiten, welche bereits eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren. Das ist zB bei einem Unfall der Fall.¹⁸⁷

Seit dem KindNamRÄG 2013 muss nun auch der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil den anderen informieren und dessen Äußerungen beachten (§ 189 Abs 5 ABGB).

5. Wichtige Angelegenheiten

Bereits durch das KindRÄG 2001 wurde § 178 ABGB aF erweitert. Nunmehr bezieht sich das Informations- und Äußerungsrecht nicht mehr nur auf außergewöhnliche Umstände, sondern auf wichtige Angelegenheiten. Vor dem KindRÄG 2001 wurde zB nur über ernste chronische Erkrankungen oder über eine größere Operation informiert. Mit der Änderung wurden sodann auch weniger ernste Erkrankungen und längere Abwesenheiten vom Wohnort als wichtige Angelegenheit erfasst. Weiters wurde aber auch das Informations- und Äußerungsrecht in schulischen Angelegenheiten erweitert.¹⁸⁸ Mit dem KindNamRÄG 2013 wurde daran nichts geändert, die wichtigen Angelegenheiten sind ausdrücklich in § 189 Abs 1 Z 1 ABGB angeführt. Die wichtigen Angelegenheiten lassen sich in drei Kategorien unterteilen und zwar in positive, negative und neutrale Ereignisse.¹⁸⁹

Zu den positiven Ereignissen, von welchen der Obsorgebetraute den anderen Elternteil zu informieren hat, zählen sportliche Erfolge,¹⁹⁰ Abschluss von Schule, Studium oder Berufsausbildung,¹⁹¹ Einwilligung in die Eheschließung des Kindes,¹⁹² Schwangerschaft und Kindesgeburt.¹⁹³

Auch über die negativen Ereignisse, von denen das Kind betroffen ist, ist der andere Elternteil zu informieren. Darunter fallen etwa Alkohol- und Drogenmissbrauch, Straffälligkeit und

¹⁸⁷ Weitzenböck in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 5.

¹⁸⁸ LG Feldkirch 1 R 183/02y EFSlg 100.369.

¹⁸⁹ Vgl *Leeb/Priegl*, ÖJZ 1995, 613.

¹⁹⁰ LG St Pölten 10 R 277/97f EFSlg 84.210.

¹⁹¹ LGZ Wien 44 R 193/91 EFSlg 66.128; LG St Pölten 10 R 277/97f EFSlg 84.210.

¹⁹² LGZ Wien 42 R 644/05t EFSlg 113.877.

¹⁹³ Weitzenböck in *Schwimmann*³ § 178 ABGB Rz 6.

Schulversagen,¹⁹⁴ die Folgen eines Unfalls, eine lebensbedrohende oder nicht bloß geringfügige Erkrankung,¹⁹⁵ aber auch eine ernste psychische Erkrankung.¹⁹⁶

Zuletzt gibt es auch noch neutrale Ereignisse, über welche der andere Elternteil zu verständigen ist. Neutrale Ereignisse sind weder positiv noch negativ. Dazu zählen etwa die Information des Wohnortes, ein Wechsel¹⁹⁷ bzw eine längere Abwesenheit vom Wohnort,¹⁹⁸ eine Auslands-Übersiedlung,¹⁹⁹ die Wahl der Schule²⁰⁰ bzw ein Schul-²⁰¹ oder Berufswechsel des Kindes.²⁰² Der andere Elternteil ist aber auch über die Erfolge medizinischer Behandlungen eines schwerst behinderten Kindes²⁰³ und über bedeutsame Vermögensangelegenheiten²⁰⁴ zu informieren.

Der andere Elternteil ist von wichtigen Angelegenheiten „rechtzeitig“ zu verständigen und zwar so früh wie möglich, damit dieser genug Zeit hat, um zusätzliche Informationen einzuholen, sich eine Meinung zu bilden und sein Äußerungsrecht in angemessener Frist auszuüben.²⁰⁵ Im Gesetz ist nicht vorgeschrieben, wie lang diese Frist ist. Daher kommt es bei der Berechnung der Frist auf die Umstände des Einzelfalles an. Handelt es sich aber um einen dringenden Fall, hat der andere Elternteil die Äußerung sofort abzugeben.²⁰⁶ Gibt der nicht mit der Obsorge betrautete Elternteil eine verspätete Äußerung ab, ist es möglich, dass der andere Elternteil diesbezüglich bereits Maßnahmen getroffen hat.²⁰⁷

5.1 Verlegung des Wohnortes

5.1.1 Im Inland

Üben beide Eltern gemeinsam die Obsorge aus, ist aber keiner mit der hauptsächlichen Betreuung des Kindes betraut, haben die Eltern bei der Verlegung des Wohnortes des Kindes

¹⁹⁴ LG Salzburg 21 R 29/07x EFSIlg 116.986.

¹⁹⁵ *Hopf* in KBB⁴ § 189 Rz 2.

¹⁹⁶ LGZ Wien 43 R 956/99b EFSIlg 89.847.

¹⁹⁷ *Leeb/Priegl*, ÖJZ 1995, 613.

¹⁹⁸ LG Salzburg 21 R 29/07x EFSIlg 116.986.

¹⁹⁹ OGH 9 Ob 200/98x EFSIlg 87.093.

²⁰⁰ LGZ Wien 43 R 956/99b EFSIlg 89.849.

²⁰¹ OGH 30.1.1996, 1 Ob 623/95.

²⁰² LGZ Wien 44 R 27/92 EFSIlg 68.892.

²⁰³ LGZ Wien 44 R 258/08d EFSIlg 119.730.

²⁰⁴ LG Feldkirch 1 R 183/02y EFSIlg 100.369.

²⁰⁵ *Leeb/Priegl*, ÖJZ 1995, 613 (614).

²⁰⁶ *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 5.

²⁰⁷ *Thunhart* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 178 Rz 12.

einvernehmlich vorzugehen (§ 137 Abs 2 letzter Satz ABGB). Daher hat der Elternteil, welcher mit dem Kind umziehen möchte, den anderen Elternteil darüber zu informieren. Kommen die Eltern zu keinem Einvernehmen, hat der umzugswillige Elternteil die Äußerungen des anderen Elternteils dann zu berücksichtigen, wenn dies die bessere Lösung für das Kind ist.²⁰⁸

Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut und betreut ein Elternteil das Kind in seinem Haushalt, hat dieser alleine das Recht zu entscheiden, wo sich das Kind aufhält. Der Umzug im Inland stellt eine wichtige Angelegenheit dar, über welche der Domizilelternteil den anderen Elternteil rechtzeitig zu verständigen hat. Der andere Elternteil kann sich dann in angemessener Frist dazu äußern. Der Domizilelternteil braucht aber nicht die Zustimmung des anderen Elternteils und entscheidet letztendlich, wo das Kind wohnt, außer der bisherige Wohnort entspricht eher dem Kindeswohl.²⁰⁹

Ist ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut, entscheidet dieser über den Umzug im Inland. Die Zustimmung des anderen Elternteils ist hier nicht erforderlich, es ist aber das Informations- und Äußerungsrecht nach § 189 Abs 1 Z 1 ABGB einzuhalten.²¹⁰

5.1.2 Ins Ausland

Will ein Elternteil (bei gemeinsamer Obsorge) mit dem Kind ins Ausland übersiedeln, ist dafür gemäß § 162 Abs 3 ABGB die Zustimmung des anderen Elternteils oder eine gerichtliche Genehmigung erforderlich. Der Umzug ins Ausland ist ebenfalls eine wichtige Angelegenheit. Gibt es einen Domizilelternteil, muss dieser den anderen Elternteil über den Auslandsumzug rechtzeitig verständigen, sodass sich der andere dazu in angemessener Frist äußern kann. Aus den Gesetzesmaterialien²¹¹ geht hervor, dass der Domizilelternteil hier nicht alleine über den Umzug ins Ausland entscheiden darf, sondern sich um die Zustimmung des anderen Elternteils iSd Einvernehmlichkeitsgebots (§ 137 Abs 2 ABGB) zu bemühen hat. Lehnt der andere Elternteil den Umzug ins Ausland ab, hat der Domizilelternteil dessen Äußerung zu berücksichtigen, wenn diese besser dem Kindeswohl entspricht. Wird das

²⁰⁸ Kathrein, ÖJZ 2013, 197.

²⁰⁹ Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 162 Rz 4.

²¹⁰ Hopf in KBB⁴ § 189 Rz 8.

²¹¹ JAB 2087 BlgNR 24. GP 3 zu § 162 ABGB.

Kindeswohl durch den Umzug gefährdet, kann das ein Grund für den Wechsel des Domizilernteils sein.²¹²

Bei Alleinobsorge ist der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil lediglich zu verständigen und kann sich dazu äußern. Der Obsorgebetraute alleine entscheidet aber über den Umzug ins Ausland. Der nicht obsorgebetraute Elternteil hat dann nur mehr die Möglichkeit, sich an das Gericht zu wenden und zwar wegen einer Obsorgeänderung gemäß § 180 ABGB oder wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 181 ABGB.²¹³

5.2 Namensänderung

Der andere Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, hat im Namensänderungsverfahren lediglich ein Äußerungsrecht. Der mit der Obsorge betraute Elternteil muss den anderen Elternteil von der vorzunehmenden Namensänderung rechtzeitig in Kenntnis setzen, sodass dieser sich dazu äußern kann. Der Obsorgebetraute kann die Namensänderung aber ohne Zustimmung des anderen Elternteils vornehmen. Ist der andere Elternteil der Meinung, dass es durch die Namensänderung zu einer Gefährdung des Kindeswohles kommt, kann die Antragstellung auf Namensänderung untersagt werden. Es liegt im Interesse des Kindes, den gleichen Namen wie derjenige Elternteil zu tragen, der mit der Obsorge betraut ist.²¹⁴ Der andere Elternteil hat (nur) im Namensänderungs-Verfahren eine Parteistellung und zwar deshalb, da die Änderung des Familiennamens des Kindes unmittelbar in seine eigene Rechtsphäre eingreift.²¹⁵

5.3 Wahl des Kindergartens

Die Entscheidung, welchen Kindergarten das Kind besuchen soll, ist eine wichtige Angelegenheit. Der Obsorgebetraute muss den anderen Elternteil aber nicht vorab darüber informieren, ob und für welchen Kindergarten er sich entschieden hat und zwar deshalb nicht, da diese Angelegenheit nicht der Informationspflicht unterliegt. Sobald der andere Elternteil von der Wahl des Kindergartens erfährt, könnte er sich theoretisch dazu äußern. Seine

²¹² *Fucik/Miklau*, iFamZ 2013, 31.

²¹³ *Hopf* in KBB⁴ § 189 Rz 8.

²¹⁴ OGH 6 Ob 246/98i EFSIlg 89.844.

²¹⁵ *Thunhart* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 178 Rz 15.

Äußerung wird aber ins Leere führen, da die Anmeldung für den Kindergarten im Normalfall Jahre vorher erfolgt, um überhaupt einen Kindergartenplatz zu bekommen.²¹⁶

5.4 Wahl der Schule

Der obsorgebetraute Elternteil entscheidet alleine, in welche Schule das Kind gehen wird.²¹⁷ Die Zustimmung des anderen Elternteils ist hierfür nicht erforderlich.²¹⁸ Bei der Wahl der Schule ist in erster Linie auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen, aber auch der Wille des Kindes ist zu beachten. Jedoch ist der Wunsch des Kindes, in welche Schule es gehen möchte, nicht alleine ausschlaggebend für die Entscheidung des Obsorgebetrauten.²¹⁹ Über die Entscheidung, welche Schule das Kind besucht, ist der andere Elternteil vom Obsorgebetrauten zu verständigen und dieser kann sich dazu äußern. Das Äußerungsrecht des anderen Elternteils ist aber auf ein Auskunftsrecht auf Anfrage beschränkt.²²⁰ Die Äußerung des anderen Elternteils ist lediglich dann zu berücksichtigen, wenn dies dem Kindeswohl besser entspricht.²²¹

5.5 Schulerfolg

Mit dem KindRÄG 2001 wurden die Informations- und Äußerungsrechte im Bereich der Schule erweitert.²²² Vor dem KindRÄG 2001 musste der Obsorgebetraute dem anderen Elternteil die Zeugnisse des Kindes nicht übermitteln bzw die einzelnen Schulnoten nicht bekannt geben. Nunmehr muss der andere Elternteil aber nicht nur über außergewöhnliche Umstände, sondern über alle wichtigen Angelegenheiten informiert werden. Die Semester- und Jahreszeugnisse, welche das Abschneiden des Kindes in der Schule darstellen, zählen auf jeden Fall zu den wichtigen Angelegenheiten. Daher ist der andere Elternteil, wenn dieser den Kontakt mit dem Kind pflegt, über die Schulnoten des Kindes zu informieren.²²³ Zu diesem Zweck ist dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil das Jahreszeugnis zu übermitteln,²²⁴ aber auch eine Verbesserung oder Verschlechterung in der Schule während des Schuljahres ist diesem im Einzelfall mitzuteilen. Derjenige Elternteil, welcher mit der Obsorge betraut ist,

²¹⁶ *Leeb/Priegl*, ÖJZ 1995, 613 (615).

²¹⁷ OGH 3 Ob 501/82 EFSIlg 40.929; 6 Ob 722/89 RZ 1992/71.

²¹⁸ OGH 8 Ob 635/84 EFSIlg 47.230.

²¹⁹ OGH 1 Ob 623/95 EFSIlg 80.929.

²²⁰ LGZ Wien 43 R 956/99b EFSIlg 89.849.

²²¹ OGH 6 Ob 722/89 EFSIlg 68.889.

²²² OGH 3 Ob 303/02h EFSIlg 104.401.

²²³ *Haidenthaler*, Schwerpunkte der Kindschaftsrechtsreform 2001 (Teil II), JBl 2001, 628.

²²⁴ LGZ Wien 42 R 350/07t EFSIlg 116.987.

muss es dem anderen Elternteil ermöglichen, dass dieser sich somit einen Überblick über den schulischen Fortgang des Kindes machen kann.²²⁵ Aber auch die Forderung vom anderen Elternteil, dass die Semesterzeugnisse übermittelt werden, ist zulässig.²²⁶ Die Semesterzeugnisse zeigen oftmals, ob das Kind das Schuljahr eventuell negativ abschließen wird und können daher hilfreich sein, um notwendige Maßnahmen für einen positiven Schulabschluss zu finden.²²⁷ Nur die Übermittlung der Semesterzeugnisse reicht aber nicht aus. Dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil muss auf jeden Fall das Jahreszeugnis übermittelt werden, damit dieser einen Überblick über Begabungen, Neigungen, Interessen und Schwächen des Kindes bekommt.²²⁸

Der Obsorgebetraute muss den anderen Elternteil aber nicht über jede einzelne Schularbeitsnote informieren.²²⁹ Das Recht auf Auskunft über die schulische Leistung des Kindes besteht nur gegen den Elternteil, welcher mit der Obsorge betraut ist. Der andere Elternteil kann sich daher nicht am Elternsprechtag direkt an die Lehrer wenden, um Auskunft über die schulische Entwicklung seines Kindes zu bekommen.²³⁰ Dieses Recht steht nur dem obsorgebetrauten Elternteil zu.

5.6 Schulwechsel

Möchte der Obsorgebetraute einen Schulwechsel des Kindes ins Ausland vornehmen, ist der andere Elternteil darüber zu informieren. Der andere Elternteil ist gemäß § 189 ABGB berechtigt, sich in dieser Angelegenheit zu äußern.²³¹

5.7 Beginn einer Berufsausbildung

Bricht das Kind die Schule ab und macht stattdessen eine Lehre, ist der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hiervon zu verständigen. Die Informationspflicht ist in diesem Fall vor allem deswegen relevant, da der Minderjährige während der Ausbildung eine monatliche

²²⁵ Hopf in Ferrari/Hopf, Reform des Kindschaftsrechts (2001) 83.

²²⁶ LGZ Wien 48 R 102/09v EFSlg 123.355.

²²⁷ Höllwerth, EF-Z 2011, 168.

²²⁸ LGZ Wien 48 R 102/09v EFSlg 123.355.

²²⁹ Thunhart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 178 Rz 5.

²³⁰ LGZ Wien 44 R 193/91 EFSlg 66.132; 43 R 517/09m EFSlg 123.357.

²³¹ OGH 6 Ob 722/89 RZ 1992/71.

Lehrlingsentschädigung erhält, wodurch die Unterhaltspflicht vom nicht obsorgebetrauten Elternteil gemindert wird.²³²

5.8 Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft

Möchte der obsorgebetraute Elternteil, dass das Kind eine andere Staatsbürgerschaft bekommt, hat der andere Elternteil das Recht, darüber informiert zu werden und sich dazu zu äußern. Der nicht obsorgebetraute Elternteil hat aber kein Zustimmungsrecht zum Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft.²³³ Wird die Äußerung des anderen Elternteils nicht berücksichtigt, kann dieser sich diesbezüglich gemäß § 181 ABGB an das Gericht wenden. Haben die Kinder nicht die österreichische Staatsbürgerschaft ist derjenige Elternteil, welcher mit der gesetzlichen Vertretung der Kinder betraut ist, alleine berechtigt gemäß § 19 Abs 2 Staatsbürgerschaftsgesetz die Verleihung der (in diesem Beispiel) österreichischen Staatsbürgerschaft zu beantragen.²³⁴

6. Die beabsichtigten Maßnahmen nach § 167 Abs 2 und 3 ABGB

Die in § 167 Abs 2 und 3 ABGB aufgezählten beabsichtigten Maßnahmen zählen ebenfalls zu den wichtigen Angelegenheiten (§ 189 Abs 1 Z 1 ABGB), über welche der andere Elternteil zu informieren ist, damit er sich dazu äußern kann. Darunter fallen jene Vertretungshandlungen, welche der Zustimmung des anderen Elternteils oder einer Genehmigung des Gerichts bedürfen und zwar dann, wenn die Eltern die gemeinsame Obsorge haben. Zu diesen Angelegenheiten zählen die Änderungen des Vor- oder Familiennamens, der Eintritt oder Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Übergabe in eine fremde Pflege, der Erwerb oder Verzicht einer Staatsangehörigkeit, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft zum unehelichen Kind (§ 167 Abs 2 ABGB). Es gibt aber auch noch Angelegenheiten, für welche zusätzlich zur Zustimmung der Eltern eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Dies sind die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Annahme, Verzicht oder Ausschlagung einer Erbschaft etc (§ 167 Abs 3 ABGB). Über die beabsichtigten Maßnahmen ist der andere Elternteil im Vorhinein zu informieren.²³⁵ Fehlt aber die Vertretungsbefugnis, wird das nach § 167 Abs 2 und 3 ABGB geforderte

²³² OGH 17.12.2009, 6 Ob 197/08a.

²³³ OGH 8 Ob 1519/93 EFSlg 71.916.

²³⁴ OGH 8 Ob 1519/93 RZ 1994/53.

²³⁵ *Weitzenböck in Schwimann* (Hrsg), ABGB-TaKom³ § 189 Rz 4.

Zustimmungsrecht des betroffenen Elternteils auf ein Informations- und Äußerungsrecht nach § 189 ABGB geschmälert.²³⁶

7. Erweiterung der Informations- und Äußerungsrechte auf minderwichtige Angelegenheiten

Die Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgebetrauten Elternteils stehen mit dem Besuchsrecht in einer Wechselbeziehung.²³⁷ Kann sich der nicht obsorgebetraute Elternteil bei Besuchskontakten über das Kind und dessen Leben informieren, verringert sich somit auch sein Informations- und Äußerungsrecht. Hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil seltenen Besuchskontakt mit dem Kind, ist er auf mehr Informationen vom Obsorgebetrauten angewiesen, um dadurch seiner Verantwortung als Elternteil nachzukommen.²³⁸

Demjenigen Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, stehen gemäß § 189 Abs 3 ABGB erweiterte Informations- und Äußerungsrechte über minderwichtige Angelegenheiten zu. Den minderwichtigen Angelegenheiten kommt eine geringere Bedeutung zu als den wichtigen Angelegenheiten.²³⁹ Nicht unter die minderwichtigen Angelegenheiten fallen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Voraussetzung für die Erweiterung der Informations- und Äußerungsrechte ist aber, dass trotz Bereitschaft des nicht obsorgebetrauten Elternteils kein regelmäßiger persönlicher Kontakt mit dem Kind stattfindet. Das kann zB der Fall sein, wenn es sich um eine große räumliche Entfernung handelt. Ein regelmäßiger persönlicher Kontakt liegt dann vor, wenn er dem Einvernehmen der Beteiligten oder der Kontaktregelung des Gerichts entspricht.²⁴⁰ Dem nicht obsorgebetrauten Elternteil steht aber auch dann ein erweitertes Informations- und Äußerungsrecht zu, wenn das Kind den Kontakt zu ihm ablehnt²⁴¹ oder wenn der obsorgebetraute Elternteil dies vereitelt.²⁴² Mit dieser Maßnahme nach § 189 Abs 3 ABGB soll der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil die Möglichkeit bekommen, durch ein verstärktes Informationsrecht, an der Entwicklung seines Kindes teilzuhaben.²⁴³

²³⁶ Fischer-Czermak in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 167 ABGB Rz 1.

²³⁷ OGH 9 Ob 90/06k EFSlg 113.880.

²³⁸ LG Salzburg 21 R 29/07x EFSlg 116.991.

²³⁹ LG Wels 21 R 338/06i EFSlg 113.881.

²⁴⁰ Höllwerth, EF-Z 2011/102, 168.

²⁴¹ Hinteregger, Das Recht auf persönliche Kontakte sowie das Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht, in *Ferrari/Hinteregger/Kathrein* 64.

²⁴² Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 178 Rz 12.

²⁴³ Thunhart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 178 Rz 20.

In der Materie ist nicht geregelt, was unter die minderwichtigen Angelegenheiten fällt. Darunter versteht man eventuell andere Ausbildungsfortschritte, wie zB eine Musik- oder Sportausbildung, der genauere Schulerfolg, aber auch alle Erkrankungen des Kindes, welche über eine übliche Erkrankung hinausgehen. Somit ist der andere Elternteil über Erkrankungen zu informieren, welche über eine Woche Bettlägerigkeit hinausgehen und/oder mehrfache ärztliche Eingriffe verlangen.²⁴⁴ Über eine Magenverstimmung oder einen banalen Schnupfen braucht der Obsorgebetraute den anderen Elternteil aber nicht verständigen, da dies Angelegenheiten des täglichen Lebens sind.²⁴⁵ Unter minderwichtige Angelegenheiten fällt auch die persönliche Entwicklung des Kindes. Da der nicht obsorgebetraute Elternteil sein Besuchsrecht nicht ausüben kann, soll ihm eine andere Möglichkeit gegeben werden, über den Entwicklungsstand seines Kindes am Laufenden zu bleiben. Daher kann der obsorgebetraute Elternteil dem anderen Elternteil in regelmäßigen Abständen Fotos vom Kind schicken. Es reicht aus, wenn diese Fotos halbjährlich geschickt werden. Mit solchen Fotos kann dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil auf einfache, aber aussagekräftige Weise ein Eindruck vom Entwicklungsstand des Kindes übermittelt werden. Weiters wird mit dieser Maßnahme die Persönlichkeitssphäre der Kinder geschont.²⁴⁶ Video- oder Filmaufnahmen vom Kind wären noch besser, um dem Informationsberechtigten so einen Eindruck vom Aussehen und der Entwicklung des Kindes zu geben.²⁴⁷ Auch die Anschaffung langlebiger Güter, welche über einen bloß geringfügigen finanziellen Aufwand hinausgehen, gehört zu den minderwichtigen Angelegenheiten. Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil ist daher darüber zu informieren, wenn das Kind sich ein Fahrrad/Moped/Pkw, eine Spielkonsole oder einen Computer anschafft, welche für eine längere Nutzungsdauer bestimmt sind.²⁴⁸

In Bezug auf Angelegenheiten, welche die Schule betreffen, reicht es hier jedenfalls nicht aus, wenn dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil nur die Jahreszeugnisse geschickt werden. Er hat auch ein Recht auf Mitteilung der Semesterzeugnisse, bei diesen handelt es sich nämlich um keine Angelegenheit des täglichen Lebens. In manchen Fällen kann aber auch die Übermittlung dieser Zeugnisse zu wenig sein.²⁴⁹ Daher hat der Obsorgebetraute den

²⁴⁴ Höllwerth, EF-Z 2011, 169.

²⁴⁵ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 12.

²⁴⁶ LG Feldkirch 1 R 183/02y EFSlg 100.372.

²⁴⁷ Höllwerth, EF-Z 2011, 169.

²⁴⁸ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴, § 178 Rz 12; Höllwerth, EF-Z 2011, 169.

²⁴⁹ LG Wels 21 R 338/06i EFSlg 113.881.

anderen Elternteil über die Ergebnisse von Schularbeiten und wichtigen Prüfungen zu informieren, wenn das Kind in diesen Fächern Schwierigkeiten hat.²⁵⁰

Nicht zu den minderwichtigen Angelegenheiten zählen jene des täglichen Lebens und zwar zB die Mitteilung, welche Nahrung das Kind gewohnt ist. Weiters muss der obsorgebetrante Elternteil dem anderen, während des Besuchs bei diesem, die e-Card nicht geben.²⁵¹ Möchte der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil vom Obsorgebetrauten die Blutgruppe des Kindes wissen, bekommt er nur dann darüber Auskunft, wenn es einen gegenwärtigen Anlass gibt, der dies zweckmäßig oder gar notwendig macht.²⁵² Die Bekanntgabe der Blutgruppe an den anderen Elternteil wäre aber vor allem dann sinnvoll, wenn es zu einem Unfall oder zu einer akuten Erkrankung kommt und der Obsorgebetrante nicht erreichbar ist, um darüber Auskunft zu geben. In so einem Fall kann die Blutgruppe des Kindes eine lebenswichtige Information sein.²⁵³

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hat lediglich ein verstärktes Informationsrecht, nicht aber auch ein verstärktes Mitspracherecht. In minderwichtigen Angelegenheiten kommt daher kein Mitspracherecht in Betracht.²⁵⁴

8. Die Berücksichtigungspflicht

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil und seit dem KindNamRÄG 2013 nun auch der Obsorgebetrante sind berechtigt, sich zu jenen Angelegenheiten, welche vom Informationsrecht erfasst sind, in angemessener Frist zu äußern (§ 189 Abs 1 Z 1 und Abs 5 ABGB). Entspricht die Äußerung der nicht mit der Obsorge betrauten Person eher dem Kindeswohl, dann ist auf diese Äußerung Bedacht zu nehmen (§ 189 Abs 1 letzter Satz ABGB). Der nicht obsorgebetrante Elternteil hat aber kein Zustimmungsrecht.²⁵⁵ Berücksichtigt der mit der Obsorge betraute Elternteil diese Äußerung nicht, hat der andere Elternteil die Möglichkeit sich an das Gericht zu wenden, unter Voraussetzung des § 181 ABGB.²⁵⁶ Entspricht eine Äußerung nach Z 1 besser dem Kindeswohl, dann ist diese auf jeden Fall zu berücksichtigen (§ 189 Abs 1 letzter Satz ABGB). Sind die Vorschläge der

²⁵⁰ Höllwerth, EF-Z 2011, 169.

²⁵¹ OGH 15.05.2012, 3 Ob 68/12i.

²⁵² OGH 9 Ob 90/06k EFSlg 113.880 = EF-Z 2007/32.

²⁵³ Höllwerth, EF-Z 2011, 169.

²⁵⁴ Thunhart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 178 Rz 20.

²⁵⁵ OGH 8 Ob 1519/93 RZ 1994/53 (167).

²⁵⁶ Hopf in KBB⁴ § 189 Rz 2.

Eltern gleichwertig, ist der Meinung des Obsorgebetrauten Vorrang gegenüber dem anderen Elternteil zu geben.²⁵⁷ Anders schaut es aber aus, wenn der Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, dem Obsorgebetrauten Informationen über wichtige Angelegenheiten zukommen lässt. Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hat die Äußerungen des Obsorgebetrauten nicht bloß zu berücksichtigen, sondern auf jeden Fall zu befolgen.²⁵⁸

9. Einschränkung oder Entziehung des Informations- und Äußerungsrechts

Gemäß § 189 Abs 2 Satz 1 ABGB hat das Gericht auf Antrag das Informations- und Äußerungsrecht einzuschränken oder zu entziehen, wenn es bei der Ausübung zu einer Kindeswohlgefährdung kommen könnte. Wird das Wohl des Kindes gefährdet, hat das Gericht von Amts wegen einzuschreiten (§ 189 Abs 2 Satz 1 ABGB). Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil den anderen mit Anregungen bedrängt, welche für das Kindeswohl nachteilig sind oder wenn er sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kind entziehen will und dazu diese Informationen benützt.²⁵⁹

Es kommt auch dann zu einer Einschränkung bzw Entziehung der Rechte nach § 189 Abs 1 ABGB, wenn der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil diese Rechte missbräuchlich oder in einer Weise in Anspruch nimmt, welche für den anderen Elternteil oder das Kind nicht zumutbar sind. Ein Missbrauch oder eine unzumutbare Ausübung liegt vor, wenn die Informationen vom anderen Elternteil dazu verwendet werden, den mit der Obsorge betrauten Elternteil verbal oder tätlich zu attackieren.²⁶⁰ Eine unzumutbare Ausübung liegt auch dann vor, wenn das Kind krank ist und der Informationsberechtigte vom Obsorgebetrauten ständig ärztliche Nachweise über dessen Gesundheitszustand verlangt.²⁶¹ Erlässt der Informationsberechtigte häufig und grundlos Anträge von Verfügungen wegen Verletzung des Informationsrechts und bedeutet dies für den obsorgebetrauten Elternteil dauernde Gerichtstermine und Rechtfertigungsdruck, kann es ebenfalls zu einer Einschränkung oder gänzlichen Entziehung der Informations- und Äußerungsrechte kommen.²⁶² Sucht der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil den Kontakt mit dem Kind, obwohl ihm dies durch § 187

²⁵⁷ OGH 9 Ob 200/98x EFSlg 87.093.

²⁵⁸ *Kathrein*, ÖJZ 2013/23, 212.

²⁵⁹ RIS-Justiz RS0118246.

²⁶⁰ AB 887 BlgNR 17. GP 7.

²⁶¹ *Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 10.

²⁶² LGZ Wien 42 R 207/05k EFSlg 113.886.

Abs 2 ABGB vom Gericht untersagt wurde, wird ein (teilweiser) Entzug des Informationsrechts hinsichtlich des Aufenthaltsortes des Kindes als gerechtfertigt angesehen.²⁶³

Die Demonstration mangelnden Interesses am Kind oder die innere Ablehnung des Kindes bedeutet dagegen keine so ernste Kindeswohlgefährdung, dass diese Rechte eingeschränkt oder entzogen werden müssen. Nämlich deshalb, da der Kontakt mit dem Kind durch das Informations- und Äußerungsrecht nicht berührt werden muss.²⁶⁴

Ob und inwieweit die Informations- und Äußerungsrechte eingeschränkt oder entzogen werden, ist immer eine Entscheidung des Einzelfalls. Das Gericht hat daher auf die Persönlichkeit, Eigenschaften und Lebensumstände des nicht obsorgebetrauten Elternteils Bedacht zu nehmen.²⁶⁵

10. Entfall des Informations- und Äußerungsrechts

Das Informations- und Äußerungsrecht nach § 189 Abs 1 ABGB entfällt, wenn der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil den persönlichen Kontakt mit dem Kind ohne Grund ablehnt (§ 189 Abs 2 Satz 2 ABGB). Für den Entfall dieser Rechte braucht es keine gerichtliche Entscheidung, dies geschieht ex lege.²⁶⁶

Liegt aber ein gerechtfertigter Grund vor, kommt es zu keinem Entfall der Informations- und Äußerungsrechte. Ein rechtfertigender Grund für die Kontakt-Ablehnung wären etwa große räumliche Entfernung,²⁶⁷ Krankheit, Behinderung, fehlende finanzielle Mittel²⁶⁸ oder eine ablehnende Haltung des Minderjährigen gegenüber dem Informationsberechtigten.²⁶⁹

Der Entfall der Informationspflicht hat aber keinen Einfluss darauf, über Umstände zu informieren, welche Grund und Höhe von Unterhaltsverpflichtungen betreffen. Mit dem

²⁶³ Thunhart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 178 Rz 22.

²⁶⁴ RIS-Justiz RS0118246.

²⁶⁵ OGH 22.05.2006, 10 Ob 12/06x.

²⁶⁶ Hopf in *Ferrari/Hopf* 85.

²⁶⁷ Hopf in *KBB*⁴ § 189 Rz 4.

²⁶⁸ *Weitzenböck* in *Schwimann* (Hrsg), *ABGB-TaKom*³ § 189 Rz 8.

²⁶⁹ LG Wels 21 R 114/03v EFSlg 104.400.

Informationsrecht in § 189 ABGB werden nämlich die vermögensrechtlichen Interessen des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils nicht geschützt.²⁷⁰

11. Verletzung des Informations- und Äußerungsrechts

Vor dem KindRÄG 2001 blieb eine Verletzung des Informationsrechts ohne Sanktion.²⁷¹ Derjenige Elternteil, welcher in seinen Rechten verletzt wurde, hatte nur die Möglichkeit sich gemäß § 181 ABGB an das Gericht zu wenden. Dies blieb aber idR erfolglos.²⁷² Seit dem KindRÄG 2001 bleiben solche Verletzungen nun nicht mehr sanktionslos. Werden dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil Informationen, welche wichtige Angelegenheiten des Kindes betreffen, vorenthalten, ist eine gerichtliche Durchsetzung dieser Rechte möglich. Aber auch, wenn dem Informationsberechtigten die Möglichkeit einer Äußerung genommen wird oder der Obsorgebetraute die Äußerungen des anderen Elternteils, welche dem Kindeswohl besser entsprechen, nicht berücksichtigt, kommt es zu einem gerichtlichen Einschreiten.²⁷³

Verletzt der mit der Obsorge betraute Elternteil „die Rechte des anderen nach Abs 1 beharrlich“, hat das Gericht auf Antrag „die angemessenen Verfügungen zu treffen“. Wird das Kindeswohl gefährdet, hat das Gericht von Amts wegen vorzugehen (§ 189 Abs 4 ABGB). Beharrlichkeit liegt nicht vor, wenn es nur zu einzelnen Verletzungen der Informationspflicht kommt. Das Gericht hat weiters auch die Bedeutung der Angelegenheiten, über welche die Informationspflicht verletzt wurde, zu berücksichtigen.²⁷⁴

Der Informationsberechtigte hat zuvor den mit der Obsorge betrauten Elternteil aufzufordern, die Informationen herauszugeben.²⁷⁵ Erst danach hat das Gericht mehrere Möglichkeiten angemessene Verfügungen zu treffen. Es kann den mit der Obsorge betrauten Elternteil konkret beauftragen, die Informationen herauszugeben und dies gemäß § 110 Abs 2 AußStrG mit den Zwangsmitteln nach § 79 Abs 2 AußStrG durchsetzen.²⁷⁶ Als Zwangsmittel kommen ua Geldstrafen (§ 79 Abs 2 Z 1 AußStrG) und Beugehaft (§ 79 Abs 2 Z 2 AußStrG) in Frage.

²⁷⁰ OGH 6 Ob 197/08a = EF-Z 2010/44, 75 = iFamZ 2010/123, 159.

²⁷¹ LGZ Wien 44 R 27/92 EFSIlg 68.893.

²⁷² Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 13.

²⁷³ Thunhart in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 178 Rz 16.

²⁷⁴ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 13.

²⁷⁵ LG Salzburg 21 R 573/05v EFSIlg 110.905.

²⁷⁶ OGH 3 Ob 147/08a iFamZ 2009/22 (15).

Es können aber auch Urkunden abgenommen werden, wenn diese die erforderlichen Informationen enthalten.²⁷⁷ Verweigert der Obsorgebetraute nach gerichtlicher Aufforderung weiterhin die Herausgabe der Informationen, kann das Gericht den nicht obsorgebetrauten Elternteil dazu ermächtigen, sich die Informationen unmittelbar selbst zu beschaffen und zwar ohne Zustimmung des anderen Elternteils. Dies kann dadurch geschehen, indem sich der nicht obsorgebetraute Elternteil die Informationen direkt beim Lehrer in der Schule oder beim behandelnden Arzt besorgt.²⁷⁸ Das Gericht kann die Schule oder den Arzt aber nicht dazu verpflichten, die Informationen herauszugeben und zwar deshalb, weil das Informations- und Äußerungsrecht nur im Innenverhältnis wirkt.²⁷⁹

Verweigert der Obsorgebetraute dem anderen Elternteil grundsätzlich die Informationen, welcher dieser aus Gesprächen mit Lehrern und Erziehern erfahren hat, könnte das Gericht den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil ohne vorausgegangene Anträge unmittelbar dazu ermächtigen, sich die entsprechenden Informationen (in angemessener Weise) selbst bei Dritten einzuholen.²⁸⁰ Eine solche Maßnahme kommt vor allem dann in Frage, wenn zwischen den Eltern so große Kommunikationsprobleme bestehen, dass es dadurch zu fehlenden Informationen für den Informationsberechtigten kommt.²⁸¹

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Gericht bei Gefährdung des Kindeswohls dem Obsorgebetrauten gemäß § 181 ABGB die Obsorge ganz oder teilweise entzieht.²⁸² Wird die Äußerung des anderen Elternteils missachtet und zwar ohne Rücksicht auf das Wohlergehen des Kindes, wäre das ein Fall für § 181 ABGB. Aber auch wenn ein Elternteil das Informationsrecht verletzt, kann das Kindeswohl gefährdet sein. Ein Beispiel dafür wäre, wenn der Obsorgebetraute mit dem Kind untertaucht, ohne den anderen Elternteil darüber zu informieren und aus diesem Grund das Wohlergehen des Kindes nicht sichergestellt ist. Der Obsorgebetraute entscheidet zwar über den Aufenthalt des Kindes, jedoch hat der andere Elternteil das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind und von beabsichtigten Maßnahmen nach § 167 Abs 2 und 3 ABGB und wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig verständigt zu werden, damit er sich dazu äußern kann. Taucht daher der Obsorgebetraute mit dem Kind unter, ohne dies dem anderen Elternteil mitzuteilen, ist dies ein Verstoß gegen die

²⁷⁷ § 79 Abs 2 Z 4 AußStrG.

²⁷⁸ *Weitzenböck in Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 13.

²⁷⁹ LGZ Wien 42 R 644/05t EFSlg 113.884.

²⁸⁰ LGZ Wien 42 R 644/05t EFSlg 113.883.

²⁸¹ OGH 3 Ob 303/02h EFSlg 123.356 = EFSlg 126.885.

²⁸² OGH 3 Ob 303/02h ecolx 2004/79 (173).

Rechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils. In so einem Fall kann das Gericht dem Obsorgebetrauten die Obsorge entziehen und diese dem anderen Elternteil übertragen, damit dieser mit Hilfe der Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht den Aufenthaltsort seines Kindes herausfinden und es zurückholen kann. Die Obsorge wird aber nur dann auf den anderen Elternteil übertragen, wenn ernsthafte Bedenken gegen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.²⁸³

Bei der Entscheidung des Gerichts kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Das Gericht hat somit das gelindeste Mittel anzuwenden und daher kommt ein Entzug der Obsorge nur dann in Frage, wenn der Erfolg nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen zu erzielen ist. Weniger einschneidende Maßnahmen wären hier die zwangsweise Durchsetzung (siehe oben) der Informations- und Äußerungsrechte.²⁸⁴

12. Rechte und Pflichten für den mit der Obsorge betrauten Elternteil

Gemäß § 189 Abs 5 ABGB gilt diese Bestimmung seit dem KindNamRÄG 2013 nun auch für den mit der Obsorge betrauten Elternteil. Diese Regelung bezieht sich aber nur auf das Informations- und Äußerungsrecht und nicht auch auf das Vertretungsrecht.²⁸⁵ Mit dieser Vorschrift wird das Einvernehmlichkeitsgebot²⁸⁶ zwischen den Eltern, welche getrennt leben, aber beide mit der ganzen Obsorge betraut sind, konkretisiert. Die getrennt lebenden Eltern, sollen die Obsorge einvernehmlich ausüben. Beide Eltern haben daher den anderen über Angelegenheiten, welche das Kind betreffen, zu informieren und dem anderen Elternteil die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Möchte zB der Domizilelternteil mit dem Kind in eine andere Stadt ziehen, ist der andere (ebenfalls obsorgebetraute) Elternteil über den neuen Wohnort bzw die neue Schule zu verständigen, damit dieser seine Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen kann.²⁸⁷

In der Materie²⁸⁸ wird ausgeführt, dass sich ein allein mit der Obsorge betrauter Elternteil die Informationen im Normalfall selbst beschaffen kann. Es kann aber vorkommen, dass die Mitwirkung des anderen Elternteils notwendig ist, um herauszufinden, woher man die

²⁸³ OGH 6 Ob 2196/96a EFSIlg 84.217.

²⁸⁴ Hopf in KBB⁴ (2014) § 176 Rz 1; Thunhart in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 178 Rz 12.

²⁸⁵ *Kathrein*, ÖJZ 2013, 212.

²⁸⁶ § 137 Abs 2 ABGB.

²⁸⁷ *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 17.

²⁸⁸ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 30.

Auskunft bekommt. Ist dies der Fall, muss der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil dem anderen rechtzeitig die Informationen zukommen lassen, zB Informationen über eine Krankheit des Kindes, die sich während des Aufenthaltes bei ihm ergeben.²⁸⁹ Äußert sich der obsorgebetraute Elternteil zu dieser Angelegenheit, hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil diesen Wunsch ausdrücklich zu befolgen.²⁹⁰

Ist ein Elternteil nur mit einem Teilbereich der Obsorge betraut, zB nur mit der Vermögensverwaltung, ist dieser ebenso von § 189 Abs 5 ABGB erfasst. Diesem kommt daher auch das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes und zur Vertretung des anderen Elternteils nach § 189 Abs 1 Z 2 ABGB zu.²⁹¹

13. Vertretungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens, Beteiligung in Pflege und Erziehung

13.1 Allgemein

Weiters hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil das Recht und die Pflicht den obsorgebetrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten und das Kind zu pflegen und zu erziehen (§ 189 Abs 1 Z 2 ABGB). Diese Regelung wurde mit dem KindNamRÄG 2013 neu eingefügt und ist dem § 90 Abs 3 Satz 2 ABGB nachgebildet.

13.2 Voraussetzungen für die Vertretung

Voraussetzung für die Vertretung ist, dass der obsorgebetraute Elternteil an der Ausübung der Handlung verhindert ist und daher die Vertretung des anderen Elternteils erforderlich ist. Dies kann zB durch längere Abwesenheit oder Krankheit der Fall sein.²⁹² In so einem Fall wird nicht das Kind selbst vertreten, sondern der obsorgebetraute Elternteil und aus diesem Grund hat der andere Elternteil das Vertretungsrecht immer im Sinne des Obsorgebetrauten auszuüben.²⁹³ Weiters muss sich das Kind beim nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil rechtmäßig aufhalten. Der Aufenthalt ist dann rechtmäßig, wenn der obsorgebetraute Elternteil seine Zustimmung gegeben hat oder diesbezüglich eine gerichtliche

²⁸⁹ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 17.

²⁹⁰ Kathrein, ÖJZ 2013, 212.

²⁹¹ Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 17.

²⁹² Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 15.

²⁹³ Beclin, iFamZ 2013, 11.

Kontaktregelung besteht.²⁹⁴ Der Obsorgebetrante kann die Vertretungsbefugnis des anderen Elternteils aber auch beschränken oder ganz entziehen.²⁹⁵

13.3 Inhalt des Vertretungsrechts

Gemäß § 189 Abs 1 Z 2 ABGB sind vom Vertretungsrecht nur die Angelegenheiten des täglichen Lebens erfasst. Dies sind Angelegenheiten, „die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“. Darunter versteht man etwa Entschuldigungen für das Fernbleiben von der Schule wegen einer Erkrankung, die Zustimmung in eine einfache medizinische Behandlung oder die Teilnahme am Elternsprechtag oder an Veranstaltungen der Schule.²⁹⁶ Derjenige Elternteil, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, kann das Kind zum Zahnarzt begleiten oder zum Arzt fahren, wenn es sich verletzt hat. Der nicht obsorgebetrante Elternteil kann aber seine Zustimmung zu zB einer Operation nur dann erteilen, wenn es sich um einen Notfall handelt (§ 173 Abs 3 ABGB). Die Rechtsprechung, dass dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil während der Ferien nicht die e-Card auszuhändigen ist, könnte daher veraltet sein. Dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil muss es möglich sein, mit dem Kind ins Krankenhaus oder zum Arzt zu fahren, wenn dieses sich bei ihm befindet.²⁹⁷ Der OGH hat aber in der Rechtssache 3 Ob 68/12i²⁹⁸ nun mal entschieden, dass eine ärztliche Behandlung des Kindes im Notfall auch ohne Vorlage der e-Card erfolgen kann und zwar indem der Arzt eine Online-Abfrage über die Anspruchsberechtigten durchführt und möglicherweise durch Hinterlegung einer Kautions. Somit braucht der mit der Obsorge betraute Elternteil dem anderen die e-Card bei Wochenendbesuchen nicht aushändigen.²⁹⁹ Von diesem Vertretungsrecht ausgeschlossen ist zB die Änderung des Familiennamens, da hier stets die Zustimmung vom anderen Elternteil vorliegen muss.³⁰⁰

13.4 Pflege und Erziehung des Kindes

Hält sich das Kind rechtmäßig bei demjenigen Elternteil auf, welcher nicht mit der Obsorge betraut ist, dann steht diesem auch die Pflege und Erziehung des Kindes zu. Mit dem Recht

²⁹⁴ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 14.

²⁹⁵ Hopf in KBB⁴ § 189 Rz 2.

²⁹⁶ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 18 f und 29f.

²⁹⁷ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 13.

²⁹⁸ OGH 15.05.2012, 3 Ob 68/12i.

²⁹⁹ OGH 3 Ob 68/12i EFSIlg 134.287.

³⁰⁰ Deixler-Hübner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 13.

auf Pflege und Erziehung ist das Innenverhältnis zum Kind betroffen. Der andere Elternteil wird ermächtigt, dem Kind in Bezug auf die Erziehung Anweisungen zu erteilen, es im Falle einer Krankheit zu pflegen und wenn notwendig auch Medikamente zu geben. Weiters fallen unter das Recht auf Pflege und Erziehung auch die Versorgung mit Nahrung und Kleidung sowie die Überwachung von Schulaufgaben.³⁰¹ Bei der Ausübung dieser Rechte ist dem Willen des mit der Obsorge betrauten Elternteils Folge zu leisten. Der andere Elternteil muss beispielweise die Anordnungen des mit der Obsorge betrauten Elternteils einhalten, wenn beim Kind Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten bestehen. In diesem Fall kann es sein, dass dem Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht gegeben werden dürfen. Weiters dürfen gewisse Orte nicht besucht werden, wenn diese dem Kind aufgrund seiner Allergie schaden könnten.³⁰²

13.5 Einschränkung und Entziehung des Vertretungsrechts

Das Vertretungsrecht ist zugleich auch eine Pflicht, da im Kindesinteresse meist sofort gehandelt werden muss, damit das Kind keine Nachteile erleidet. Daher führt die Einschränkung bzw der Entfall des Vertretungsrechts in Leere.³⁰³

³⁰¹ *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Ia⁴ § 189 Rz 16.

³⁰² *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 14.

³⁰³ *Deixler-Hübner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 189 ABGB Rz 15.

IV. KONFLIKTLÖSUNG

1. Grundsätzliches

Um in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten zu erzielen, bedarf es dazu bestimmter Maßnahmen. Gemäß § 13 Abs 3 AußStrG hat „das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken“. Eine einvernehmliche Einigung ist im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vor allem deshalb wichtig, da die Parteien auch danach noch miteinander auskommen müssen. Dies ist aber sehr schwierig, da die Eltern vor allem nach einer Trennung bzw Scheidung häufig ein Kommunikationsproblem haben und daher keine gemeinsame Lösung finden. Wenn Kinder vorhanden sind, ist insbesondere auf die Wahrung des Kindeswohls zu achten. Daher dürfen die Regelungen, welche die Obsorge und das Kontaktrecht umfassen, für die Kinder nicht nachteilig sein.³⁰⁴

Um zwischen den Parteien eine einvernehmliche Einigung zu erzielen, gibt es mehrere Möglichkeiten, die Konflikte zwischen den Eltern zu bereinigen. Dies kann zB durch die Familiengerichtshilfe, eine Elternberatung oder eine Mediation geschehen. Weiters gibt es aber auch noch staatliche und private Einrichtungen, welche die Eltern in dieser Lebenssituation unterstützen und versuchen, mit ihnen eine Regelung zu finden, welche für alle (speziell für die Kinder) annehmbar ist. Den Eltern soll dadurch vor allem klar gemacht werden, dass die Kinder auch nach einer Trennung oder Scheidung das Recht auf beide Elternteile habe.

2. Familiengerichtshilfe

2.1 Grundsätzliches

Mit dem KindNamRÄG 2013 wurde die Einrichtung der Familiengerichtshilfe eingeführt, welche in den §§ 106a - 106c AußStrG geregelt ist. Die Gerichte werden in Verfahren über die Obsorge oder das Kontaktrecht oft vor bedeutende spezifische Herausforderungen gestellt. Nunmehr hilft die Familiengerichtshilfe, diese Anforderungen besser zu erfüllen.³⁰⁵ Mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe soll das Verfahren in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten beschleunigt werden und die Qualität und Nachhaltigkeit der

³⁰⁴ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 107 Rz 5.

³⁰⁵ *Stuhl/Toyooka*, Standards für die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe, iFamZ 2016, 45 (50).

Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen verbessert werden. Weiters soll dadurch erreicht werden, dass die Eltern sich einvernehmlich einigen und es somit zu effektiveren Lösungen für familiäre Streitigkeiten kommt.³⁰⁶ Aufgrund der ständig steigenden Scheidungszahlen ist die Familiengerichtshilfe eine unverzichtbare Einrichtung geworden.

Durch die Familiengerichtshilfe können die betroffenen Personen einer gerichtsanhängigen familiären Auseinandersetzung wieder (besser) zusammen an einen Tisch gebracht werden und es gelingt in den meisten, bereits entschiedenen, Fällen sich ganz oder teilweise gütlich zu einigen. Die getrennten Ehepaare haben sich darauf festgelegt, zB eine Therapie zu machen oder gemeinsam zum Familiencoaching zu gehen. Weiters hat sich durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe sowohl die Kommunikation zwischen den Eltern als auch die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern erheblich verbessert.³⁰⁷

In Österreich gibt es die Familiengerichtshilfe an verschiedenen Standorten, welche sodann für mehrere Bezirksgerichte zuständig ist. Die Familiengerichtshilfe in Graz ist zuständig für die Bezirksgericht Graz-Ost, Graz-West, Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg.³⁰⁸

2.2 Aufgaben der Familiengerichtshilfe

In § 106a AußStrG sind die Aufgaben der Familiengerichtshilfe geregelt, welche nur auf Antrag des Gerichts ausgeübt werden. Das Gericht wird von der Familiengerichtshilfe bei „der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über Obsorge oder die persönlichen Kontakte“ unterstützt.³⁰⁹ Um das Gericht bestmöglich zu unterstützen, befindet sich die Familiengerichtshilfe generell direkt im Gerichtsgebäude oder in unmittelbarer Nähe davon. Dadurch soll ein schneller Informationsaustausch zwischen dem Richter und dem Familiengerichtshelfer möglich sein.³¹⁰

³⁰⁶ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 7.

³⁰⁷ *Rachbauer*, Familiengerichtshilfe - bisher und wohin? iFamZ 2016, 64.

³⁰⁸ *Bundeskanzleramt*, Familiengerichtshilfe

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/234/Seite.234002.html> (Stand 1.1.2016).

³⁰⁹ § 106a Abs 1 AußStrG.

³¹⁰ *Brinckmann*, Aufgaben und Lösungstechniken der Familiengerichtshilfe, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013) 263 (265).

Die Familiengerichtshilfe soll bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen psychologische Befunde, Berichte und fachliche Stellungnahmen durch sozialarbeiterische Erhebungen ausarbeiten. Diese Stellungnahmen enthalten fachliche Schlussfolgerungen, welche dem Gericht bei der Entscheidungsfindung helfen. Mit diesen Stellungnahmen kann das Gericht daher vom Sachverständigenbeweis nach § 31 Abs 3 AußStrG absehen. Eine weitere Aufgabe der Familiengerichtshilfe ist, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung anzustreben. Dies kann zB eine Mediation sein. Zuletzt ist die Familiengerichtshilfe auch dafür zuständig, die Parteien ausreichend über das Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu informieren. Wichtig ist hier vor allem, dass die Parteien darüber informiert werden, durch welche Verhaltensweisen sie das Kindeswohl gefährden bzw wie sie eine Gefährdung des Kindeswohls so gut wie möglich vermeiden können.³¹¹

Kann eine Person Auskünfte über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes geben, ist die Familiengerichtshilfe gemäß § 106a Abs 2 AußStrG berechtigt, diese Person zu laden und zu befragen. Weiters darf die Familiengerichtshilfe auch unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herstellen, dieser Kontakt ist vom Obsorgebetrauten zu dulden. Das Gericht kann gegen Personen, welche ihre Mitwirkungspflicht bei der Familiengerichtshilfe verletzen, Zwangsmittel nach § 79 Abs 2 AußStrG verfügen.³¹² Die Familiengerichtshilfe wird aber nur dann tätig, wenn sie vom zuständigen Organ der Rechtsprechung dazu beauftragt wird.³¹³ Die Berichte und Gutachten der Familiengerichtshilfe sind Beweismittel iSd § 31 Abs 1 AußStrG und unterliegen somit der Beweismittelwürdigung des Gerichts.³¹⁴ Der Gesetzgeber verlangt von der Familiengerichtshilfe, dass diese mit dem Kind und anderen Verfahrensbeteiligten Kontakt aufnimmt und als Besuchsmittler das Kontaktrecht besser durchsetzt, Hausbesuche durchführt, bei Behörden und Einrichtungen Auskünfte einholt und in deren Akten Einsicht nimmt. Weiters soll die Familiengerichtshilfe auch Informationen an die Verfahrensparteien erteilen und zu einer einvernehmlichen Regelung antreiben.³¹⁵

Die Kernaufgabe der Familiengerichtshilfe ist das sog „Clearing“. Darunter versteht man die Unterstützung der Eltern bei der Ausarbeitung einer einvernehmlichen Regelung. Die Familiengerichtshilfe führt sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater ein Erstgespräch

³¹¹ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 35.

³¹² § 106a Abs 2 AußStrG.

³¹³ Feil, Außerstreitgesetz³ (2016) 413.

³¹⁴ OGH 7 Ob 129/15v EF-Z 2016/22.

³¹⁵ Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG § 106a Rz 2.

durch, dies kann einzeln und/oder zusammen erfolgen. In diesem Erstgespräch wird über den Auftrag des Gerichts, die weitere Vorgehensweise und die Möglichkeit sich gütlich zu einigen, informiert. Bei diesen Gesprächen kann auch schon eine Lösungsstrategie hervorkommen. Wenn möglich finden nach dem Erstgespräch gemeinsame weitere Gespräche statt. Das Kind wird nur dann in die Gespräche einbezogen, wenn dies notwendig erscheint oder wenn das Gericht die Anhörung des Kindes beauftragt hat. Kommen die Eltern zu einer Einigung³¹⁶, übermittelt die Familiengerichtshilfe dem Gericht ein kurzes Ergebnisprotokoll. Einigen sich die Eltern aber nicht, stellt der Bericht die Grundlage für das weitere Vorgehen dar und es ist die zentrale Frage zu beantworten, warum keine Einigung zwischen den Eltern erzielt werden könnte. Das wichtigste Ziel des Clearings ist, dass die Eltern einvernehmlich im Sinne ihrer Kinder handeln.³¹⁷

Der umfangreichste Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe ist die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen für das Gericht. Das Gericht kann die Familiengerichtshilfe zur Klärung eines Sachverhaltes beauftragen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht. Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe haben in so einem Fall die Lebensverhältnisse der Eltern zu überprüfen und sodann dem Gericht eine fachliche Stellungnahme dazu zu übergeben. Diese fachlichen Stellungnahmen dienen dem Richter als Entscheidungshilfe im Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren. Führt die Familiengerichtshilfe bei den Eltern einen Hausbesuch durch, beobachten die Mitarbeiter vor Ort, wie die Eltern mit dem Kind umgehen bzw kommunizieren und spielen. Weiters wird auch die häusliche Umgebung des Kindes begutachtet. Die Familiengerichtshilfe kann außerdem mit Erziehern aus dem Kindergarten oder den Lehrern sprechen, um dadurch einen Einblick in das Leben des Kindes zu bekommen.³¹⁸

3. Kinderbeistand

Eltern sind in der Trennungs- bzw Scheidungsphase nicht immer in der Lage, auf die Bedürfnisse der Kinder in dieser Situation zu achten, benützen die Kinder oft für ihre eigenen Zwecke und diese sollen im Konfliktfall für einen Elternteil Stellung beziehen. Während dieser Phase können die Eltern häufig nicht miteinander kommunizieren, worunter vor allem die Kinder sehr leiden. Aus diesem Grund wurde mit 1.7.2010 das Rechtsinstitut des

³¹⁶ Über 60% der als Clearing zugeteilten Aufgaben werden mit Einigung abgeschlossen.

³¹⁷ *Stvarnik/Lach*, Das Clearing in der Familien- und Jugendgerichtshilfe, iFamZ 2016, 61 (61ff).

³¹⁸ *Brinckmann in Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* 268.

Kinderbeistandes geschaffen. Der Kinderbeistand ist im Konflikt der Eltern eine Vertrauensperson für den Minderjährigen und begleitet diesen im Verfahren. Weiters übermittelt er die Wünsche der Kinder an die Eltern³¹⁹ und kann nur in einem bereits anhängigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bestellt werden.³²⁰ Der Kinderbeistand kann daher in Verfahren über die Änderung der Obsorge (§ 180 ABGB), die Obsorgeentziehung (§ 181 ABGB), in Verfahren, in welchen die Bestimmungen der Obsorge und die Vereinbarungen der Eltern für unwirksam erklärt werden (§ 190 Abs 2 Satz 2 ABGB) als auch in Verfahren über Obsorgeanträge des Jugendwohlfahrtsträger wegen einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 211 Abs 1 ABGB) zugezogen werden. Aber auch in Verfahren über die Regelung, Einschränkung, Entziehung, Änderung oder Durchsetzung des Kontaktrechts ist es möglich den Kinderbeistand beizuziehen. In Verfahren, in denen es um Anträge zur Umsetzung des Informations- und Äußerungsrechtes des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils (§ 189 ABGB) geht, wird kein Kinderbeistand beigezogen, da dies nicht zu seinem Arbeitsbereich gehört.³²¹

Somit ist der Kinderbeistand als ein „Vertreter“ des Kindes iSd Art 12 Abs 2 KRK zu sehen und ein Mittel, um dessen verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte durchzusetzen.³²² Zentraler Punkt der Tätigkeit des Kinderbeistandes ist der Kindeswille.³²³ Im österreichischen Familienrecht war die Einrichtung des Kinderbeistandes ein äußerst bedeutender Fortschritt.³²⁴

Der Kinderbeistand ist gemäß § 104a Abs 1 ABGB für Minderjährige unter 14 Jahren zu bestellen. Besteht aber ein besonderer Bedarf kann dieser auch für einen 16-Jährigen bestellt werden, sofern der Minderjährige zustimmt. Der Kinderbeistand ist dem Minderjährigen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf somit die Äußerungen des Kindes, welche ihm das Kind anvertraute, weder an das Gericht noch an die Eltern mitteilen. Außer das Kind möchte ausdrücklich, dass der Kinderbeistand seinen Wunsch mitteilt. Wenn aber eine Lebensgefahr für das Kind besteht oder hervorkommt, dass das Kind (zB von einem Elternteil) sexuell missbraucht wurde, ist der Kinderbeistand von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien.³²⁵

³¹⁹ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 104a Rz 1.

³²⁰ Feil, AußStrG³ 406.

³²¹ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 104a Rz 13f.

³²² OGH 8 Ob 19/11v EFSlg 133.202.

³²³ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 104a Rz 73.

³²⁴ Vgl 8 Ob 19/11v EF-Z 2011/107 = iFamZ 2011/50.

³²⁵ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 104a Rz 87ff.

Der Kinderbeistand kann nur durch das Gericht bestellt werden. Dies sollte so früh wie möglich geschehen, damit dieser das Kind von Anfang an begleiten kann.³²⁶ Für die Kosten des Kinderbeistandes haben grundsätzlich beide Eltern aufzukommen und zwar deshalb, da durch ihr problematisches Verhalten ein Kinderbeistand überhaupt notwendig wurde. Können die Eltern die Kosten nicht bestreiten, ist ihnen unter den Voraussetzungen der §§ 63 ff ZPO Verfahrenshilfe zu gewähren.³²⁷

Die Eltern sind zur Kooperation mit dem Kinderbeistand verpflichtet und diese müssen den Kontakt zwischen dem Kind und dem Kinderbeistand ermöglichen und zwar auch dann, wenn sie dem Beistand des Kindes kritisch gegenüberstehen. Als Kinderbeistand können gemäß § 104a Abs 1 letzter Satz ABGB nur diejenigen Personen fungieren, welche „insbesondere nach ihrem Beruf, ihrer beruflichen Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausbildung für dieser Tätigkeit geeignet sind“. Der Kinderbeistand muss daher eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter, Psychologe, Pädagoge, Psychotherapeut oder psychoanalytisch-pädagogischer Erziehungsberater haben.³²⁸

4. Verpflichtende Elternberatung

Mit dem KindNamRÄG 2013 wurde eine Neuerung für einvernehmliche Scheidungen eingeführt. Sind gemeinsame Kinder von der Scheidung betroffen, haben die Eltern nunmehr dem Gericht zu bescheinigen, dass sie eine Elternberatung in Anspruch genommen haben (§ 95 Abs 1a AußStrG).³²⁹ Die Eltern sollen sich bei anerkannten Einrichtungen beraten lassen, um so ua eine Verbesserung für die Situation der Kinder zu erreichen. Die Kinder haben in solchen Phasen nämlich besondere Bedürfnisse bzw Ängste und sollen daher so gut es geht geschützt werden.³³⁰ Oft haben die Eltern falsche Annahmen, was das Beste für ihr Kind ist und handeln daher in diesen Situationen häufig nicht richtig. Durch die Elternberatung sollen die Eltern, welche sich in einer Trennungs- oder Scheidungsphase befinden, darauf sensibilisiert werden, die Kindesinteressen wahrzunehmen und zu beachten.³³¹ Daher geht es bei dieser Beratung auch nicht darum, welche Auswirkungen die Trennung oder Scheidung

³²⁶ *Deixler-Hübner in Rechberger* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz² (2013) § 104a Rz 5.

³²⁷ *Feil*, AußStrG³ 407.

³²⁸ *Beck in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 104a Rz 52.

³²⁹ *Nademleinsky in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 95 Rz 18.

³³⁰ *Deixler-Hübner in Rechberger*, AußStrG² § 95 Rz 1.

³³¹ *Filler*, Kinder müssen nicht Scheidungsoffer sein - Kinder dürfen nicht zu Scheidungsoffern werden! , iFamZ 2013, 270 (272).

auf die Eltern hat, sondern inwieweit sich das auf die Psyche der Kinder auswirkt.³³² Die Elternberatung kann von den Eltern zusammen wahrgenommen werden und die Kosten können sie sich dafür teilen.³³³ Haben die Eltern keine Bescheinigung für die verpflichtende Elternberatung, darf die Ehe nicht geschieden werden.³³⁴

5. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Der Gesetzgeber hat mit dem KindNamRÄG 2013 ua auch das gerichtliche Instrumentarium in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erweitert. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung des Kindeswohls. Eine Gefährdung des Kindeswohls muss für die Anordnung dieser Maßnahmen (noch) nicht vorliegen. Hält das Gericht die Maßnahmen im Einzelfall als Erfolg versprechend, kann es diese daher immer anordnen.³³⁵ Es muss aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, dh die Maßnahme muss zur Sicherung des Kindeswohls geeignet und erforderlich sein.³³⁶ Das Gericht ist gemäß § 107 Abs 3 AußStrG berechtigt gegen die Eltern konkrete Aufträge und Verbote auszusprechen, um dadurch das Wohl des Kindes zu sichern. Dies kann mit den Zwangsmitteln nach § 79 AußStrG durchgesetzt werden.³³⁷ Als entsprechende Maßnahmen kommen gemäß § 107 Abs 3 AußStrG der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung und die Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation oder ein Schlichtungsverfahren in Betracht. Weiters kann das Gericht auch eine Beratung oder Schulung, welche sich mit dem Umgang von Gewalt und Aggressionen beschäftigt, anordnen. Aber auch ein Verbot mit dem Kind auszureisen oder die Abnahme des Reisepasses des Kindes können angeordnet werden.³³⁸

5.1 Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung

Die Eltern können vom Gericht gemäß § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG zur Teilnahme einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung verpflichtet werden. Dies wird vor allem für diejenigen Eltern angeordnet, die nicht von sich aus bereit sind, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Eltern stehen diesen Einrichtungen oft skeptisch gegenüber, da sie

³³² *Deixler-Hübner*, Kindeswohl und Neuerungen im Pflegschaftsverfahren, in *Deixler-Hübner/Ulrich* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (2013) 95.

³³³ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 35.

³³⁴ *Nademleinsky* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 95 Rz 18.

³³⁵ LG Feldkirch 3 R 117/13y EF-Z 2013/114.

³³⁶ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 39.

³³⁷ *Beck* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 107 Rz 14.

³³⁸ § 107 Abs 3 AußStrG.

Schuld- und Schamgefühle haben oder sich nicht eingestehen möchten, dass sie professionelle Hilfe brauchen. Überwinden die Eltern aber ihre Ängste, erhalten sie durch diese Beratungen die Chance, sich im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren einer unabhängigen Person anzuvertrauen und mit dieser die Sorgen um die Kinder zu besprechen.³³⁹

5.2 Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren

Das Gericht kann die Eltern gemäß § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG auch dazu verpflichten, an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Anders wie bei der verpflichtenden Elternberatung werden die Eltern hier nur zu einem Informationsgespräch verpflichtet.³⁴⁰ Im Erstgespräch über Mediation soll den Eltern das Wesen, der Ablauf und die Möglichkeiten der Mediation näher gebracht werden.³⁴¹ Damit möchte der Gesetzgeber den Eltern helfen, dass diese einen gemeinsamen Kompromiss, die Kinder betreffend, finden. Bei der (freiwilligen) Mediation werden die Eltern von einem fachlich, ausgebildeten neutralen Vermittler unterstützt zusammen eine Lösung für ihren Konflikt auszuarbeiten.³⁴² Eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wurde noch nicht eingerichtet,³⁴³ daher hat dieses Verfahren wenig Bedeutung.³⁴⁴

5.3 Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression

Dem Kindeswohl schadet es besonders, wenn ein Elternteil oder beide Eltern (körperliche oder seelische) Gewalt anwenden und ein aggressives Verhalten an den Tag legen. Ob sich die Gewalt bzw Aggression gegen das Kind richtet oder das Kind nur miterlebt, wie eine Vertrauensperson der Gewalt oder Aggression ausgesetzt ist, ist irrelevant. Aus diesem Grund kann das Gericht den gewalttätigen oder aggressiven Elternteil zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggressionen verpflichten und eine sichere Umgebung für das Kind schaffen.³⁴⁵ Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nicht nur dann vor, wenn ein Elternteil selber gegen das Kind Gewalt anwendet, sondern auch dann,

³³⁹ *Pröstler*, Ich will, dass wir Eltern bleiben, aber es gelingt mir nicht! iFamZ 2007, 260 (261).

³⁴⁰ *Beck* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 107 Rz 20.

³⁴¹ *Beck*, Kindschaftsrecht² (2013) Rz 1132.

³⁴² *Frauenberger-Pfeiler/Schuster*, Mediation und Recht, mediation aktuell 2/2014, 12 (12).

³⁴³ *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Überblick über die Neuerungen im Verfahrensrecht, in *Barth/Deixler-Hübner/Jelinek* 232.

³⁴⁴ *Beck* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 107 Rz 22.

³⁴⁵ ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 39.

wenn derjenige die Gewalt gegen das Kind durch eine andere Person (zB Ehegatten oder Lebensgefährten) duldet.³⁴⁶ Das Gericht kann dem Elternteil die Obsorge daher bei einer Verletzung des Gewaltverbots als auch der Duldung von Gewalt durch Dritte entziehen.³⁴⁷ Im Gesetz ist nicht festgelegt, wie lange diese Beratungen bzw Schulungen dauern sollen. Es geht auch nicht hervor, ab wann man von einem erfolgreich absolvierten Kurs sprechen kann. Vor allem deshalb, da die bloße Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training nicht heißt, dass diejenige Person sich dadurch auch wirklich verändert bzw gebessert hat.³⁴⁸

5.4 Ausreiseverbot und Abnahme der Reisedokumente des Kindes

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls sind einerseits das Ausreiseverbot mit dem Kind (§ 107 Abs 3 Z 4 AußStrG) und andererseits die Reisedokumente des Kindes abzunehmen (§ 107 Abs 3 Z 5 AußStrG). Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass das Kind widerrechtlich ins Ausland verbracht wird.³⁴⁹ Das Ausreiseverbot nach § 107 Abs 3 Z 4 AußStrG darf das Gericht aber nur dann verhängen, wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Elternteil das Kind ins Ausland bringen möchte.³⁵⁰

6. Einrichtungen

Es gibt sowohl staatliche, als auch private Einrichtungen, welche vor allem die Rechte der Kinder und Jugendlichen schützen. Die Kinder und Jugendlichen (aber teilweise auch die Eltern) können sich in Konfliktfällen an diese Einrichtungen wenden.

6.1 Staatliche Einrichtungen

6.1.1 Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013). Daneben bestehen in den einzelnen Bundesländern noch Ausführungsgesetze, in der Steiermark ist das das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG). Das B-KJHG soll vor allem zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie beitragen. Die Kinder und Jugendlichen

³⁴⁶ RIS-Justiz RS0106311.

³⁴⁷ RIS-Justiz RS0047973, RS0106311.

³⁴⁸ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 107 Rz 23.

³⁴⁹ LG Feldkirch 3 R 117/13y EF-Z 2013/114.

³⁵⁰ OGH 6 Ob 160/14v EF-Z 2015/12.

sollen durch dieses Gesetz aber auch von anderen Gefährdungen durch die Erziehung geschützt werden.³⁵¹ Im B-KJHG ist, gleich wie im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989) geregelt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtend zu informieren ist, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht.³⁵²

Damit sich Kinder und Jugendliche bestmöglich entwickeln, brauchen diese dafür primäre Vertrauenspersonen. Für diese Aufgabe sind im Normalfall die Eltern berufen. Die Eltern sollen den Kindern und Jugendlichen Schutz und Hilfe bieten, ihre Entwicklung und Interessen fördern und sie durchs Leben begleiten, sodass sie zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Es gibt aber leider immer wieder Situationen, in welchen sich die Eltern nicht um ihre Kinder kümmern können oder wollen. In diesen Fällen sorgt dann der Staat für den notwendigen Schutz und die Pflege und Erziehung der Kinder. Zuerst versucht der Kinder- und Jugendhilfeträger aber die Eltern bei der Bewältigung der Erziehung zu unterstützen und zu helfen. Bringt dies nicht den gewünschten Erfolg bzw lässt sich ein solcher nicht erwarten, kann der Kinder- und Jugendhilfeträger den Eltern oder anderen mit der Obsorge betrauten Personen die Pflege und Erziehung oder andere Teile der Obsorge entziehen. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, dass die Kinder und Jugendlichen später wieder in ihre Familie zurückgeführt werden können.³⁵³

6.1.2 Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde in jedem Bundesland Österreichs eingerichtet und basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark findet sich in § 35 B-KJHG und §§ 39, 40 StKJHG.³⁵⁴ Aufgabe dieser Einrichtung ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Weiters hilft die Kinder- und Jugendanwaltschaft den Eltern oder den sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, wenn zwischen diesen eine Meinungsverschiedenheit über Pflege und Erziehung der Kinder besteht (§ 35 Abs 2 Z 2 B-KJHG). Aber auch wenn ein Konflikt zwischen den Eltern und den Kindern bzw Jugendlichen besteht, hilft die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Lösung dieser Probleme. Kommt es zwischen den Eltern und Behörden oder Einrichtungen zu Meinungsverschiedenheiten oder Auseinandersetzungen bietet die Kinder- und

³⁵¹ ErIRV 2191 BlgNR 24. GP 1.

³⁵² Staffe, Das Bundes- und Jugendhilfegesetz 2013, iFam 2013, 121.

³⁵³ ErIRV 2191 BlgNR 24. GP 10f.

³⁵⁴ *kija* Steiermark, Der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark <http://www.kinderanwalt.at/index.php?id=73> (Stand Oktober 2016).

Jugendanwaltschaft ebenfalls ihre Hilfe zur Konfliktbereinigung an (§ 40 Abs 2 Z 3 StKJHG). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft sorgt dafür, dass die Kinderrechte umgesetzt und eingehalten werden und schafft so bessere Lebensbedingungen für die Kinder und Jugendlichen. Um die Gesellschaft auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen, betreibt die Kinder- und Jugendanwaltschaft außerdem auch sehr viel Öffentlichkeitsarbeit.³⁵⁵

6.2 Private Einrichtungen

6.2.1 Rainbows

Kommt es in der Familie zu einer Trennung, Scheidung oder Tod, erleben Kinder und Jugendliche oft schwierige Zeiten. In solchen Fällen können oder wollen sie sich oft nicht an die eigenen Eltern wenden, sondern es fällt ihnen leichter mit einer dritten unabhängigen Person über die momentane Situation zu sprechen. Rainbows ist eine private Einrichtung, welche Kinder und Jugendliche in solchen Krisensituationen unterstützt. Auch die Eltern werden dadurch entlastet, da sie in dieser Phase oft selber sehr belastet sind. Die Einrichtung Rainbows unterstützt aber nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die Eltern, wenn diese vor einer Trennung oder Scheidung stehen, sodass beide Elternteile auch danach problemlos am Leben ihrer Kinder teilhaben können.³⁵⁶

6.2.2 Kinderschutzzentren in Bruck, Deutschlandsberg und Weiz (Rettet das Kind Steiermark)

In der Steiermark gibt es drei Kinderschutzzentren, in welchen vor allem jenen Kindern und Jugendlichen geholfen wird, welche von psychischer, physischer, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. Aber auch für die Eltern oder Bezugspersonen sind diese Kinderschutzzentren Anlaufstellen, wenn ihre Kinder von zB Gewalt betroffen sind. Kommt es zu Gewalt gegenüber den Kindern und Jugendlichen, beraten diese Organisationen die Kinder und Jugendlichen bzw deren Angehörige. Aber auch juristische Beratung, Prozessbegleitung und Psychotherapie wird von den Krisenschutzzentren angeboten.³⁵⁷ Das Angebot dieser Organisationen kann auch anonym und kostenlos in Anspruch genommen

³⁵⁵ Glanz-Possert, Kinder- und Jugendanwaltschaften <http://www.kija.at/kija> (Stand Oktober 2016).

³⁵⁶ Bojdunyk-Rack, Rainbows - Hilfe in stürmischen Zeiten <http://www.rainbows.at/> (Stand Oktober 2016).

³⁵⁷ Rettet das Kind Steiermark, Kinderschutzzentren <http://www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/index.php/kinderschutz-und-jugendwohlfahrt/kinderschutzzentren> (Stand Oktober 2016).

werden,³⁵⁸ was vor allem für Kinder und Jugendliche in gewissen Fällen sehr wichtig ist, da sie sich oft für das Vorgefallene schämen.

³⁵⁸ *Rettet das Kind Steiermark*, Kinderschutzzentrum Bruck <http://www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/index.php/kinderschutzzentrum-bruck> (Stand Oktober 2016).

V. SCHLUSSWORT

Durch das KindNamRÄG 2013 hat der Gesetzgeber entschieden, dass § 166 ABGB aF verfassungswidrig ist und geändert werden muss. Vor dieser Neuregelung brauchte der Vater für die gemeinsame Obsorge die Zustimmung der unverheirateten Mutter. Nunmehr kann der unverheiratete Vater die alleinige oder gemeinsame Obsorge beantragen und die Mutter kann dies nicht mehr verhindern. Vor allem aufgrund der steigenden Anzahl an Trennungs- bzw. Scheidungskindern wurde diese Regelung notwendig. Das Ziel des KindNamRÄG war nämlich die gemeinsame Obsorge zu fördern und den unverheirateten Vätern mehr Rechte zu geben. Nun soll die gemeinsame Obsorge beider Eltern (eher) die Regel sein. Welche Form der Obsorge aber letztendlich zum Tragen kommt, richten sich nach dem Einzelfall und vor allem nach dem Kindeswohl. Mit dieser Änderung wurde ein wichtiger Meilenstein im Obsorgeverfahren gelegt.

Das Kindeswohl war auch das oberste Ziel des KindNamRÄG 2013, welches in § 138 ABGB gesetzlich definiert ist und durch die Änderung präzisiert wurde. Mit dem Kriterienkatalog in § 138 ABGB wird deutlich gemacht, welche Umstände für die Entwicklung des Kindes wichtig sind. Die Gerichte haben sich bei ihrer Entscheidung nach wie vor daran zu orientieren, was den Interessen des Kindes am besten entspricht. Somit ist das Kindeswohl bei der Entscheidung in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren das wichtigste Kriterium.

Durch die Informations- und Äußerungsrechte wird dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil die Möglichkeit gegeben, an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu können, indem er von Angelegenheiten bezüglich des Kindes informiert wird und sich dazu äußern kann. Dies ist vor allem dann sehr wichtig, wenn es keinen Kontakt mit dem Kind gibt. Die Informationen werden dem anderen Elternteil vom Obsorgebetrauten gegeben, damit der nicht obsorgebetrachte Elternteil, falls ein Kontakt mit dem Kind besteht, die gemeinsame Zeit mit diesem genießen kann und das Kind nicht über seine Lebensumstände ausfragen muss. Bereits mit dem KindRÄG 2001 wurden hier Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, sollte es zu einer beharrlichen Verletzung dieser Rechte kommen. Das Gericht hat hier im Einzelfall angemessene Verfügungen zu treffen. Die Sanktionsmaßnahmen sind vor allem für den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil wichtig, da dieser damit seine Informationsrechte gegen den Obsorgebetrauten durchsetzen kann.

Auch bei der Lösung der Konflikte in Obsorge- und Kontaktverfahren hat sich mit dem KindNamRÄG 2013 einiges getan. Unter anderem wurde die Familiengerichtshilfe eingeführt, welche mit Psychologen, Sozialarbeitern und allenfalls auch Pädagogen besetzt ist. Diese unterstützen das Gericht, indem sie einvernehmliche Lösungen ausarbeiten, Ermittlungen durchführen und dem Gericht bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts helfen. Die gesetzliche Verankerung dieser Einrichtung war vor allem aufgrund der anwachsenden Trennungen und der damit zusammenhängenden Überlastung der Gerichte notwendig geworden. Vor allem die Verkürzung des Verfahrens ist für die Kinder bedeutend, da diese oft durch die lange Verfahrensdauer traumatisiert werden. Bereits 2010 wurde das Rechtsinstitut des Kinderbeistands geschaffen, welche im österreichischen Familienrecht ein äußerst bedeutender Fortschritt war. Der Kinderbeistand ist ein „Vertreter“ des Kindes, dieser unterstützt und begleitet das Kind während des Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahrens. Die Einrichtung dieser Institution war enorm wichtig, da es aufgrund der steigenden Scheidungen bzw Trennungen immer mehr Kinder gab, die zwischen den Eltern „hin- und hergerissen“ wurden. Besteht zwischen den Eltern ein Kommunikationsproblem, benützen sie häufig die Kinder, um den anderen Elternteil bei ihnen schlecht zu machen. In diesem Fall steht das Kind sodann zwischen den Fronten und kann seine Wünsche nicht mehr richtig mitteilen. Aus diesem Grund wird dem Kind ein Kinderbeistand zur Verfügung gestellt, welcher sich um die Interessen des Kindes kümmert.

Eine Scheidung betrifft nicht nur die Eheleute, sondern auch die Kinder. Daher müssen Ehepaare nun vor einer einvernehmlichen Scheidung nachweisen, dass sie an einer Elternberatung teilgenommen haben. Während einer Scheidung oder Trennung sind die Eltern oft auf den anderen Elternteil wütend, vor allem wenn sie von diesem verlassen wurden. Nichtsdestotrotz müssen die Eltern ihre eigenen Probleme und Interessen hintanstellen und in erster Linie auf das Wohl des Kindes achten. Vor allem deswegen, da die Kinder mit einer Trennung der Eltern oft mehr zu kämpfen haben als die Eltern selber, und nicht selten geben sich die Kinder auch die Schuld an der Trennung. In dieser Beratung werden die Eltern über die besonderen Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder informiert, sodass die Kinder nach der Scheidung weiterhin Kontakt zu beiden Eltern haben und die Eltern so gut wie möglich miteinander kommunizieren können. Diese verpflichtende Elternberatung soll gleich wie die Familiengerichtshilfe dabei helfen, dass das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Haben die Eltern diese Beratung nicht wahrgenommen, darf ihre Ehe nicht geschieden werden.

Weiters hat der Gesetzgeber mit dem KindNamRÄG 2013 auch das gerichtliche Instrumentarium in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erweitert. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung des Kindeswohls. Das Gericht kann die Eltern zu einem Besuch bei einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung verpflichten. Aber auch die Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation kann angeordnet werden. Neigt ein Elternteil zu Gewalt oder Aggressionen oder wird Gewalt gegenüber dem Kind durch eine andere Person geduldet, kann dieser Elternteil vom Gericht zu einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression geschickt werden. Und zuletzt kann das Gericht gegen einen Elternteil auch ein Ausreiseverbot mit dem Kind verhängen und das Reisedokument des Kindes abnehmen. All diese Maßnahmen sind notwendig, um das Kind bestmöglich zu schützen und sein Recht auf ein Familienleben zu wahren.

Um Familien in Krisensituationen bzw in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu unterstützen, gibt es auch noch staatliche und private Einrichtungen, welche sich dieser Aufgabe annehmen. Zu den staatlichen Einrichtungen zählen die Kinder- und Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Diese Einrichtungen unterstützen ua die Eltern bei der Pflege und Erziehung der Kinder, wenn diese das nicht alleine schaffen. Aber auch wenn es zwischen den Eltern Meinungsverschiedenheiten über die Kinder betreffende Angelegenheiten gibt, helfen diese Einrichtungen ihnen weiter. Die privaten Institutionen, wie zB Rainbows und die Krisenschutzzentren in den einzelnen Bundesländern, helfen vor allem Kindern und Jugendlichen in Konfliktfällen. Dies kann eine Trennung/Scheidung der Eltern sein, der Tod einer Bezugsperson, aber auch wenn es zu Gewalt oder Vernachlässigung kommt. In solchen Situationen können bzw wollen die Parteien häufig nicht miteinander kommunizieren, daher sind die staatlichen bzw privaten Einrichtungen enorm wichtig, um die Probleme mit einem Unparteiischen zu bereden und so eine Lösung für alle Beteiligten zu finden.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Beiträge in Zeitschriften

Beck Susanne, Doppelresidenz: Der Vorhang zu und alle Fragen offen? iFamZ 2015, 264

Beclin Barbara, Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht, iFamZ 2013, 6

Dullinger Silvia, Die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei Rechtsgeschäften, RZ 1986, 202

Filler Ewald, Kinder müssen nicht Scheidungsopfer sein - Kinder dürfen nicht zu Scheidungsopfern werden! iFamZ 2013, 270

Frauenberger-Pfeiler Ulrike/Schuster Mathias, Mediation und Recht, mediation aktuell 2/2014, 12

Fucik Robert/Miklau Christine, Aufenthaltsbestimmung, Wohnortwechsel und HKÜ, iFamZ 2013, 31

Haidenthaller Patricia, Schwerpunkte der Kindschaftsrechtsreform 2001 (Teil II), JBl 2001, 628

Höllwerth Johann, Das Informationsrecht nach § 178 ABGB, EF-Z 2011, 164

Iro Gert, Verfügungen über Girokonten nicht voll Geschäftsfähiger, ÖBA 1986, 503

Kathrein Georg, Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, ÖJZ 2013/23, 197

Leeb Claudia/Prietl Karin, Die Mindestrechte des nicht Obsorgeberechtigten (§ 178 ABGB), ÖJZ 1995

Pröstler Inge, Ich will, dass wir Eltern bleiben, aber es gelingt mir nicht! iFamZ 2007, 260

Rachbauer Gerlinde, Familiengerichtshilfe - bisher und wohin? iFamZ 2016, 64

Staffe Martina, Das Bundes- und Jugendhilfegesetz 2013, Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen - bundeseinheitliche Qualitätsstandards, iFam 2013, 121

Stvarnik Monika/Lach Andrea, Das Clearing in der Familien- und Jugendgerichtshilfe, iFamZ 2016, 61

Stuhl Terezia/Toyooka Ulrike, Standards für die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe, iFamZ 2016, 45

II. Lehrbücher, Monografien, Sammelbände

Beck Susanne, Kindschaftsrecht, mit den Änderungen des KindNamRÄG 20132 (Wien 2013)

Beck Susanne, Obsorgezuweisung neu, in *Gitschthaler Edwin* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (Wien 2013)

Brinckmann Julia, Aufgaben und Lösungstechniken der Familiengerichtshilfe, in *Barth Peter/Deixler-Hübner Astrid/Jelinek Georg* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013)

Deixler-Hübner Astrid, Kindeswohl und Neuerungen im Pflegschaftsverfahren, in *Deixler-Hübner Astrid/Ulrich Silvia* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, Grundrechte - Elternrechte - Kinderrechte (Wien 2013)

Deixler-Hübner Astrid/Fucik Robert/Huber Markus, Das neue Kindschaftsrecht (Wien 2013)

Deixler-Hübner Astrid/Mayrhofer Mariella, Überblick über die Neuerungen im Verfahrensrecht, in *Barth Peter/Deixler-Hübner Astrid/Jelinek Georg* (Hrsg), Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2013)

Ferrari Susanne/Hinteregger Monika/Katrein Georg (Hrsg), Reform des Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2014)

Ferrari Susanne/Hopf Gerhard, Reform des Kindschaftsrechts 2001(Wien 2001)

Graf Georg, Zwei Fragen der Pflege und Erziehung von Kindern durch Dritte, in *Harrer Friedrich/Zitta Rudolf*, Familie und Recht (Wien 1992)

Hinteregger Monika/Ferrari Susanne, Familienrecht⁷ (Wien 2015)

Jesser-Huß Helga, Das neue Namensrecht, in *Ferrari Susanne/Hinteregger Monika/Kathrein Georg (Hrsg)*, Reform des Kindschafts- und Namensrechts (Wien 2014)

Kerschner Ferdinand, Bürgerliches Recht, Band V, Familienrecht⁵ (Wien 2013)

Lukas Meinhard, Die Geschäftsfähigkeit und gesetzliche Vertretung Minderjähriger im österreichischen Privatrecht unter dem Blickwinkel der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, in *Rauch-Kallat Maria/Pichler Johannes*, Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes 339 (Wien 1994)

III. Kommentare

Feil Erich, Außerstreitgesetz³ (Wien 2016)

Fenyves Attila/Kerschner Ferdinand/Vonkilch Andreas, ABGB, 3. Auflage des von Heinrich Klang begründeten Kommentars, §§ 137 - 267 (Wien 2008)

Gitschthaler Edwin/Höllwerth Johann (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz (Wien 2013)

Kletečka Andrea/Schauer Martin, ABGB-ON^{1.03}

- § 139 ABGB (Stand 01.03.2015, rdb.at)

- § 155 ABGB (Stand 01.03.2015, rdb.at)

- § 158 ABGB (Stand 01.03.2015, rdb.at)
- § 165 ABGB (Stand 01.03.2015, rdb.at)
- § 178 ABGB (Stand 01.03.2015, rdb.at)
- § 180 ABGB (Stand 19.05.2015, rdb.at)
- § 189 ABGB (Stand 01.03.2015, rdb.at)

Koziol Helmut/Bydlinski Michael/Bollenberger Raimund (Hrsg)

- Kurzkomentar zum ABGB² (Wien 2007)
- ABGB⁴ (Wien 2014)

Rechberger Walter (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz² (Wien 2013)

Rummel Peter, ABGB³

- § 145c ABGB (Stand 1.1.2003, rdb.at)
- § 211 ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2003, rdb.at)

Schwimann Michael (Hrsg), ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG³ (Wien 2015)

Schwimann Michael/Kodek Georg, ABGB⁴ Band 1a (Wien 2013)

IV. Materialienverzeichnis

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl I 43/2016

Ausschussbericht, Nummer 887 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 17. Gesetzgebungsperiode

Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG) BGBl I Nr. 111/2003 idF BGBl I Nr. 50/2016

Bundesgesetz vom 30. April 1985 über die religiöse Kindererziehung, BGBl 1985/155

Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idF BGBl I 1999/194

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl I 2011/4

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nummer 296 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 21. Gesetzgebungsperiode

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nummer 2004 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 24. Gesetzgebungsperiode

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nummer 2191 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 24. Gesetzgebungsperiode

Justizausschussbericht, Nummer 2087 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 24. Gesetzgebungsperiode

Passgesetz BGBl 1992/839

Personenstandsgesetz BGBl I 2013/16

Regierungsvorlage, Nummer 60 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 14. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage, Nummer 296 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, 21. Gesetzgebungsperiode

V. Online-Veröffentlichungen

Bojdunyk-Rack Dagmar, Rainbows - Hilfe in stürmischen Zeiten <http://www.rainbows.at/>
(Stand Oktober 2016)

Glanz-Possert Eva Maria, Kinder- und Jugendanwaltschaften <http://www.kija.at/kija> (Stand Oktober 2016)

kija Steiermark, Der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, <http://www.kinderanwalt.at/index.php?id=73> (Stand Oktober 2016)

Rettet das Kind Steiermark, Kinderschutzzentren <http://www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/index.php/kinderschutz-und-jugendwohlfahrt/kinderschutzzentren> (Stand Oktober 2016)

Rettet das Kind Steiermark, Kinderschutzzentrum Bruck <http://www.rettet-das-kind-stmk.at/joomla/index.php/kinderschutzzentrum-bruck> (Stand Oktober 2016)

JUDIKATURVERZEICHNIS

EGMR

EGMR 3.12.2009, 22028/04, Zaunegger/Deutschland

EGMR 3.2.2011, 35637/03, *Sporer/Österreich*

OGH

OGH 30.4.1980, 6 Ob 591/80, EFSlg 35.946

OGH 24.3.1982, 3 Ob 501/82, EFSlg 40.929

OGH 22.11.1984, 8 Ob 635/84, EFSlg 47.230

OGH 15.11.1989, 1 Ob 677/89, EFSlg 59.715

OGH 30.11.1989, 6 Ob 722/89, EFSlg 68.889

OGH 30.11.1989, 6 Ob 722/89, RZ 1992/71

OGH 27.9.1990, 7 Ob 657/90 EFSlg 62.971

OGH 16.1.1992, 7 Ob 501/92, EFSlg 68.849

OGH 7.7.1992, 3 Ob 522/92 = JBl 1993, 106

OGH 4.3.1993, 8 Ob 1519/93, EFSlg 71.916

OGH 4.3.1993, 8 Ob 1519/93, RZ 1994/53

OGH 24.10.1995, 4 Ob 567/95, EFSlg 78.125

OGH 9.11.1995, 6 Ob 1672/95, EFSlg 78.267

OGH 30.1.1996, 1 Ob 623/95, EFSlg 80.929

OGH 30.1.1996, 1 Ob 623/95, EFSlg 81.120

OGH 25.10.1996, 1 Ob 2296/96w, EFSlg 81.207

OGH 10.4.1997, 6 Ob 2196/96a, EFSlg 84.217

OGH 30.6.1998, 4 Ob 164/98s = SZ 71/119

OGH 2.9.1998, 9 Ob 200/98x, EFSlg 87.093

OGH 28.1.1999, 6 Ob 246/98i, EFSlg 89.844

OGH 30.3.1999, 7 Ob 70/99s, ÖJZ-LSK 1999/194

OGH 27.4.2001, 7 Ob 78/01y = immolex 2001/168

OGH 12.3.2002, 5 Ob 56/02z, EFSlg 100.334

OGH 11.6.2002, 1 Ob 105/02a, EFSlg 100.266

OGH 26.9.2003, 3 Ob 303/02h, ecolex 2004/79

OGH 26.9.2003, 3 Ob 303/02h, EFSlg 104.401

OGH 26.9.2003, 3 Ob 303/02h EFSlg 123.356 = EFSlg 126.885

OGH 31.3.2004, 7 Ob 277/03s

OGH 13.10.2004, 9 Ob 107/04g = EFSlg 107.758

OGH 22.5.2006, 10 Ob 12/06x

OGH 13.9.2006, 3 Ob 111/06d

OGH 27.9.2006, 9 Ob 90/06k, EFSlg 113.880 = EF-Z 2007/32

OGH 7.7.2008, 6 Ob 124/08s, iFamZ 2008/153

OGH 3.9.2008, 3 Ob 147/08a iFamZ 2009/22

OGH 1.9.2009, 5 Ob 166/09m = EFSlg 123.273

OGH 17.12.2009, 6 Ob 197/08a

OGH 17.12.2009, 6 Ob 197/08a = EF-Z 2010/44, 75 = iFamZ 2010/123

OGH 22.10.2010, 7 Ob 183/10b

OGH 22.3.2011, 8 Ob 19/11v, EFSlg 133.202

OGH 22.3.2011, 8 Ob 19/11v, EF-Z 2011/107 = iFamZ 2011/50

OGH 15.05.2012, 3 Ob 68/12i

OGH 15.5.2012, 3 Ob 68/12i, EFSlg 134.287

OGH 27.3.2013, 7 Ob 10/13s EFSlg 137.607

OGH 9.9.2013, 6 Ob 155/13g , EF-Z 2014/41 (69)

OGH 6.11.2013, 5 Ob 131/13w, iFamZ 2014/15 (21)

OGH 11.9.2014, 2 Ob 153/14k, iFamZ 2014/209

OGH 9.10.2014, 6 Ob 160/14v, EF-Z 2015/12

OGH 7.5.2015, 28 Ob 40/15p, Zak 2015/524

OGH 27.5.2015, 8 Ob 40/15p, iFamZ 2015/167

OGH 23.9.2015, 5 Ob 163/15d, iFamZ 2015/215

OGH 16.10.2015, 7 Ob 129/15v, EF-Z 2016/22

OGH 25.11.2015, 8 Ob 69/15b, EF-Z 2016/39

OGH 19.08.2016, 8 Ob 146/15a, EF-Z 2016/115

VfGH

VfGH 28.06.2012, G 114/11-12

VfGH 9.10.2015, G 152/2015

OLG

OLG Graz 07.01.1993, 8 Ra 98/92, EFSlg 71.766

LG

LGZ Wien 23.2.1978, 43 R 246/78, EFSlg 31.297

LGZ Wien 22.9.1978, 43 R 1282/78, EFSlg 31.296

LGZ Wien 30.4.1979, 43 R 371/79, EFSlg 33.552

LGZ Wien 30.4.1980, 43 R 350/80, EFSlg 36.053

LGZ Wien 15.10.1980, 44 R 3310/80, EFSlg 35.858

LGZ Wien 10.11.1980, 43 R 799/80, EFSlg 35.858

LGZ Wien 25.3.1982, 44 R 3120/82, EFSlg 40.720

LGZ Wien 25.4.1985, 43 R 186/85, EFSlg 48.389

LGZ Wien 19.03.1986, 43 R 106/86, EFSlg 51.142

LGZ Wien 15.5.1991, 44 R 193/91, EFSlg 66.128

LGZ Wien 15.5.1991, 44 R 193/91, EFSlg 66.132

LGZ Wien 26.2.1992, 47 R 955/91, EFSlg 68.813

LGZ Wien 24.3.1992, 44 R 27/92, EFSlg 68.892

LGZ Wien 24.3.1992, 44 R 27/92, EFSlg 68.893

LGZ Wien 29.6.1993, 44 R 516/93, EFSlg 71.919

LGZ Wien 22.9.1993, 47 R 364/93, EFSlg 71.781

LGZ Wien 19.7.1994, 44 R 611/94, EFSlg 75.131

LGZ Wien 20.9.1995, 45 R 797/95, EFSlg 78.268

LG St Pölten 17.9.1997, 10 R 277/97f, EFSlg 84.210

LGZ Wien 16.12.1999, 43 R 956/99b, EFSlg 89.847

LGZ Wien 16.12.1999, 43 R 956/99b, EFSlg 89.849

LGZ Wien 11.8.2000, 42 R 270/00 t, EFSlg 92.893

LG Eisenstadt 27.3.2001, 20 R 41/01f EFSlg 96.460

LGZ Wien 23.1.2002, 45 R 741/01f, EFSlg 100.196

LGZ Wien 9.8.2002, 42 R 416/02s, EFSlg 100.374

LG Feldkirch 12.9.2002, 1 R 183/02y, EFSlg 100.369

LG Feldkirch 12.9.2002, 1 R 183/02y, EFSlg 100.370

LG Feldkirch 12.9.2002, 1 R 183/02y, EFSlg 100.372

LG Feldkirch 3.10.2002, 1 R 199/02a, EFSlg 100.323

LG Wels 23.4.2003, 21 R 114/03v, EFSlg 104.400

LG Linz 26.6.2003, 15 R 150/03i, EFSlg 104.205

LG Salzburg 3.3.2004, 21 R 41/04 g, EFSlg 107.825

LGZ Wien 20.4.2004, 37 R 77/04d, VRInfo 2004 H 6, 9

LGZ Wien 5.4.2005, 42 R 138/05p, EFSlg 110.868

LG Salzburg 11.11.2005, 21 R 439/05p, EFSlg 110.862

LGZ Wien 18.11.2005, 44 R 566/05 v, EFSlg 110.754

LG Salzburg 14.12.2005, 21 R 573/05v, EFSlg 110.905

LGZ Wien 31.1.2006, 42 R 207/05k, EFSlg 113.879

LGZ Wien 31.1.2006, 42 R 207/05k, EFSlg 113.886

LGZ Wien 31.1.2006, 42 R 644/05t, EFSlg 113.877

LGZ Wien 31.1.2006, 42 R 644/05t, EFSlg 113.883

LGZ Wien 31.1.2006, 42 R 644/05t, EFSlg 113.884

LGZ Wien 28.2.2006, 44 R 47/06 x, EFSlg 113.703

LG Salzburg 8.3.2006, 21 R 589/05x, EFSlg 113.768

LGZ Wien 19.9.2006, 44 R 543/06 p EFSlg 113.707

LG Wels 5.10.2006, 21 R 338/06i, EFSlg 113.881

LGZ Wien 1.2.2007, 45 R 18/07s, EFSlg 116.809

LG Salzburg 11.4.2007, 21 R 29/07x, EFSlg 116.986

LG Salzburg 11.4.2007, 21 R 29/07x, EFSlg 116.991

LG Salzburg 25.7.2007, 21 R 261/07i EFSlg 116.810

LGZ Wien 11.9.2007, 42 R 350/07t, EFSlg 116.987

LG Salzburg 20.12.2007, 21 R 531/07w, EFSlg 116.808

LGZ Wien 8.7.2008, 44 R 258/08d, EFSlg 119.730

LGZ Wien 20.1.2009, 42 R 576/08d EFSlg 123.370

LGZ Wien 16.6.2009, 48 R 102/09v, EFSlg 123.355

LGZ Wien 16.6.2009, 48 R 102/09v, EFSlg 123.356

LGZ Wien 29.7.2009, 43 R 517/09m, EFSlg 123.357

LGZ Wien 27.7.2010, 45 R 702/09g, EFSlg 126.885

LG Innsbruck 5.4.2012, 54 R 50/12t, EFSlg 134.379

LG Feldkirch 3.5.2013, 3 R 117/13y, EF-Z 2013/114

LGZ Wien 21.5.2013, 48 R 76/13a, EFSlg 137.629

LG Feldkirch 30.7.2013, 3 R 203/13w, EFSlg 137.802

LGZ Wien 13.8.2013, 44 R 416/13x, EFSlg 137.923

LGZ Wien 13.9.2013, 43 R 455/13z, EFSlg 137.653

LGZ Wien 26.11.2013, 48 R 322/13b, EFSlg 137.801

LG Linz 20.3.2014, 15 R 60/14w, EFSlg 141.388

LGZ Wien 24.6.2014, 44 R 274/14s EFSlg 141.184

LGZ Wien 3.9.2014, 42 R 321/14p

LG Linz 12.11.2014, 15 R 448/14d, EFSlg 141.131

LG Wels 26.11.2014, 21 R 260/14f, EFSlg 142.693

RIS-Justiz

RIS-Justiz RS0014474

RIS-Justiz RS0047452

RIS-Justiz RS0047973, RS0106311

RIS-Justiz RS0048176

RIS-Justiz RS0102781

RIS-Justiz RS0106311

RIS-Justiz RS0118246

RIS-Justiz RWZ0000196, zuletzt LGZ Wien 42 R 321/14 p